Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Sammlung Einiger Stücke, welche Das Hoch-Fürstliche Strelitzische Ansuchen wegen der zu ertheilenden Belehnung zur gesammten Hand concerniren

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1747

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
1837

1837

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0001
DFG

~~Mk 321.~~

Mk_1837.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0004
DFG

Sammlung
Einiger Stücke,
welche
Das
Hoch = Fürstliche
Strelitzische
Ansuchen
wegen der zu ertheilenden Belehnung
zur gesammten Hand
concerniren.

Anno 1747.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Innhalt.

1. Das Fürstl. Strelitzische Ansuchen/ wegen der zu ertheilenden Belehnung zur gesamten Hand.
2. Resol: Cæsar: de 22. Febr. 1747.
3. Die 4. Lehns-Projecte.
4. Ein in Facto & Jure begründete Gegen-Vorstellung.

No. I.

Das

Fürstl. Strelitzische Ansuchen,

wegen der

zu ertheilenden Belehnung, zur gesammten Hand.

d. D. Neu-Strelitz, den 26 Julii 1746.

Es erfordert meine allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit, nach höchstseel. Ableben des weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli VII. Erwählten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. und da Ew. Kayserliche Majestät zum allerwürdigsten Oberhaupt des heiligen Römischen Reichs rechtmäßig hinwieder erwählet, und den Kayserlichen Thron, welchen der allmächtige GOtt mit der vollenkommensten Gloire und Glückseligkeit aufs reichlichste stets gesegnen wolle! betreten, Renovationem Investituræ meiner zu Lehen tragenden immediaten Reichs-Fürstenthume, Lande und Regalien, allergehorsamst zu suchen.

Ich habe also nicht ermangeln wollen, hierunter meine Obliegenheit in allertiefster Devotion, binnen gehöriger Zeit zu observiren, und die gewöhnliche Lehens-Muthung, und zwar über sämmtliche Mecklenburgis. Herzogthümer, Herrschaften, nebst zugehörigen Landen, zur gesammten Hand, in Specie aber über mein in Besitz habendes secularisirtes Fürstenthum Ratzeburg, und Herrschaft Stargard, mit allen Zubehör, so wie solche, nach Inhalt des bekannten, zwischen denen Fürstlichen Häusern Schwerin und Strelitz, wegen der ausgestorbnen Mecklenburg-Güstrowschen Linie zu Hamburg Anno 1701. getroffenen Successions-Vergleichs, meinen hochseel. Herrn Vater, Herrn Herzogen Adolph Friderich den Ilten, cum plenaria Superioritate Territoriali & omni jure principum Imperii, angefallen, und nach dessen Ableben auf mich, als filium primogenitum, devolviret worden, in bester Form Rechtens, bey Ew. Kayserlichen Majestät, als meinem allergnädigsten Kayser und Lehen-Herrn, hiemit allerunterthänigst zu verrichten, und darüber den gewöhnlichen Muth-Schein, als welchen auch von allerhöchst seel. voriger Kayserlicher Majestät sub Nro. 1. hiebey exhibire, allergehorsamst auszubitten.

Wo Ich nun gleich meines Theils allerunterthänigst erbötig und bereit bin, solche meine Reichs-Lehne, würcklich coram Throno von Ew. Kayserlichen Majestät, in allertiefster Erniedrigung zu entfangen, und dagegen meine getreueste Lehn-Pflicht und Eyd allergehorsamst abzulegen; so ist dennoch Acten-kündig, daß mir und meinem Fürstlichen Hause, von meinen Herrn Vettern, denen regierenden Herren Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, als Herrn Herzogen Friedrich Wilhelm p. m. und nachhero Herrn Herzogen Carl Leopold, die Belehnung zur gesammten Hand über sämmtlich Mecklenburgische Lande streitig gemacht werden wollen, da doch nach alten und neuen Mecklenburgischen Kayserlichen Lehen-Briffen, die Belehnung zur gesammten Hand in denen Mecklenburgischen Häusern, unstreittigen Rechtens und Herkommens ist, und noch dazu in erwehnten Lehen-Brieffen expressé verclausuliret, daß, wann auch ja die Mecklenburgischen Lande noch weiter getheilet würden, solches dennoch der hergebrachten Belehnung zur gesammten Hand keinesweges nachtheilig seyn sollte; wie dieses alles mit mehrern die vormahls beym Kayserlichen hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath dieserhalb verhandelte Acta besagen.

Wo nun gleich Seiner Kayserlichen Majestät Carolus VI. glorwürdigsten Andenckens, nach so vieljähriger und gnugsamer Untersuchung endlich allergerechtest die Sache dergestalt decidiret, daß die in Copia vidimata beyliegende Formularien der Lehn-Briefe sub Nris. 2. & 3. von Kayserlichen Reichs-Hof-Rath entworffen, und in vim publicati sub Aquila, beyden Theilen nach der Anlage sub Nro. 4. communiciret worden, cum injuncto nunmehro sich wegen der würcklichen Lehns-Entpfängniß, nach Maaßgebung solcher Lehn-Briefe zu erklären: Ich auch meines Theils mich hierinn der Kayserlichen allergerechtesten Verordnung lediglich allergehorsamst submit-

mittiret, und die gehörige Lehen-Taxen damahlen bereits entrichtet; So haben dennoch meines Herrn Vetters, Herr Herzogs Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. hierinn nicht die schuldigste Parition geleistet, sondern sich hiebey contumaciter bezeiget, bis allerhöchstgedacht Seine Kayserliche Majestät, Carolus VI. darüber höchstseel. entschlafen. Ich habe auch nach diesen höchstbetrübten Todesfall nicht unterlassen, bey letztverstorbener Kayserlichen Majestät dieses alles allerunterthänigst vorzustellen, und auch darauf die gnädigste Resolution sub No. 5. erhalten.

Nachdem Ich aber denen darinn enthaltenen Injunctis ein Genüge geleistet, nach der Anlage sub No. 6. ist abermahlen der Kayserliche Thron vacant geworden, und die Sache wiederum ins stecken gerathen. Bey so bewandten Umständen nun, finde mich genöthiget, Ew. Kayserlichen Majestät in allerunterthänigster Devotion zu imploriren, nunmehro in contumaciam einen Terminum zur würcklichen Investitur, nach Maaßgebung obiger angeführten Lehen-Briefes-Formalien, allergerechtest ansetzen zu lassen, und da von Seiten des Fürstlichen Hauses Schwerin weitere Tergiversationes gemacht werden sollten, mich allein, gegen prompter Erlegung der gehörigen Gebühren, zur Lehens-Entpfängniß, allergnädigst zu admittiren. In widrigen Fall aber Ew. Kayserliche Majestät von selbst vor Recht und billig halten werden, daß mir, als parti obedienti weder ex Culpa noch mora etwas zur Last geleget werden könne, und Ich also mit allen daher rührenden Kosten von Rechtswegen zu verschonen.

Solche allermildeste Kayserliche Hulde und Gnade werde mit der allervollkommensten Treue, gröstem Zelé und alleräusserstem Dienstbegierde zu veneriren unabläßig beflissen seyn, und Zeit Lebens mit allertiefestem Respect und Gehorsam verbleiben

Ew. Kayserl. Majest.

allerunterthänigst treu gehorsamster

Fürst und Vasall.

No. II.

Mercurii d. 22. Februarii 1747.

Mecklenburg-Strelitz in puncto Investituræ, über das zu Lehen tragende Fürstenthum, Land- und Regalien, in specie das secularisirte Fürstenthum Ratzeburg.

Publicatus Resolutio Caesarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Dem zu Folge wird

Imo. Dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, Carl Leopold, zum Ueberfluß noch ein zwey Monathlicher Terminus, sed ultimatus gegeben, um in demselben alle præstanda zu præstiren, und die Reichs-Lehen zu empfangen, als widrigen Falls der Herr Herzog zu Mecklenburg-Strelitz nach dessen Ablauff ohne allen weitern Aufschub, in Verfolg derer vorhergehenden Kayserl. Resolutionen, zu würcklichen Belehnung allein zugelassen, hingegen gegen Ihn, den Herrn Herzog Carl Leopold, denen Reichs-Satzungen und Lehen-Rechten gemäß, unausbleiblich verfahren werden solle.

IIdo. Wird dem Herrn Herzog zu Mecklenburg-Strelitz gleichfalls ein zwey Monatlicher Terminus zu Beybringung derer noch übrigen Lehens-Requisiten, und Abschickung eines Gesandten hiemit ertheilet.

IIItio. Expediatur Decretum salvatorium vor die Herzoglich Mecklenburg-Schwerinische Linie des Inhalts: Daß, wann bey fortwährenden Ungehorsam des Herrn Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg-Schwerin, der Herr Herzog zu Mecklenburg-Strelitz auch allein zur Lehens-Empfängniß zugelassen werde, dieses denen habenden Rechten der Mecklenburg-Schwerinischen als Primogenial-Linie, keinesweges schädlich oder abbrüchig seyn solle.

IVto. Cum inclusione dieses Decreti salvatorii in Copia, notificetur hoc dem Herrn Herzog Christian Ludwig, mit dem Beysatz:

Daß Ihro Kayserliche Majestät zwar gegen die klare Reichs-Satzungen, des Herrn Herzogs zu Strelitz Belehnung wegen des Herrn Herzogs Carl Leopolds fortwahrenden Ungehorsams länger nicht aufhalten könnten; Jedoch solle dieses nicht nur denen Rechten der Herzog-Mecklenburg-Schwerinischen Linie unabbrüchig, sondern auch Ihme, als nächsten Successori unbenommen seyn, falls Er gegen den Herrn Herzog zu Strelitz der Belöhnung halber, etwas Erhebliches zu erinnern vermeine, es in separato, und der Herzoglich-Strelitzischen Belehnung unaufhaltlich anzubringen; Wie Ihne dann hiermit verstattet werde, auf Anmelden sowohl die Herzoglich-Strelitzische Lehens-Requisition, als auch die vier Projecte derer Lehens-Briefen è Cancellaria zu seiner Nachricht zu erhalten.

Vto. Kön-

Vto. Können dem Herrn Herzog Christian Ludewig sowohl des Herrn Herzogs zu Strelitz Lehens-Requisition de 22 Augusti 1746. als auch die 4 Projecte derer Lehen-Briefe auf Anmelden è Cancellaria verabfolget werden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. III.

Lehns-PROJECT.

(A.)

Wir Carl der VI. von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Und darum mit wohlbedachtem Rath und rechten Wissen, demselben Adolph Friederich, Hertzogen zu Mecklenburg, und dessen Leibes-Lehens-Erben, nebst der Herrschaft Stargard und Dero gantzen District mit allen darinn befindlichen Aembtern und Stätten, wie selbige in obbenannten absonderlichen Lehn-Brief deutlich ausgedrucket worden, auch das Fürstenthum Ratzeburg, wie dasselbe per Instrumentum Pacis Westphalicae an das Haus Mecklenburg gekommen, in seiner völligen Consistentz cum voto et sessione in Comitiis Imperii et Circuli, et cum omni iure principum, allermassen solches Fürstenthum vormahls von dem Fürstlich Mecklenburgischen Hause Schwerin in quantitate et qualitate regieret, besessen und genossen, auch vermittelst des Kayserlichen Lehn-Briefes vom 26 Augusti 1693 ausgedrucket worden, nach allen und jeden darinn benenneten Stücken, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten ohne alle Ausnahme, dabeneben mit dem in angezogenen Hamburgischen Recess vom 1701. §. 3. befindlichen Anhange

Daß aus dem Boitzenburgischen Elb-Zoll, es betrage selbiger wenig oder viel, jährlich 9000 Rthlr. Iure Dominii perpetui der Hertzog Adolph Friederich, und alle von Hertzog Adolph Friederich II. descendirenden Hertzoge zu Mecklenburg, zu erheben haben, und dieselben ihren Erben zugeeignet, und abgetreten werden, zu dem Ende im Nahmen Hertzog Adolph Friederichs und Dero Bruders, und dessen Descendentz, der jedesmahlige Zoll-Einnehmer sothane 9000 Rthlr. jährlich in dreyen Terminen, benanntlich erstlich 4 Wochen nach Ostern 3000 Rthlr. 2ten 4 Wochen nach Johannis 3000 Rthlr. 3ten 4 Wochen nach Michaëlis 3000 Rthlr. alles in Speciebus, der Fürstlichen Cammer zu Strelitz auszuzahlen, sich vermittelst würcklichen Eydes verpflichten soll.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0011
DFG

nebst der Commenthurey Nemerow, und der Kraft dieses noch dabey gefügten, mit keinen, von Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses gemachten Schulden beschwerten Commenthurey Mirow, wie solche beyde Commenthureyen gleichmäßig dem Fürstl. Hause Mecklenburg, Kraft vorerwehnten Westphälischen Friedens-Schlusses, zugeeignet worden, zu Lehn, im übrigen aber an Herzog Carl Leopolds Landes-Portion, in Specie dem Fürstenthum Schwerin, sonst Buzow genannt, mit allen und jeden dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten gar nichts ausgenommen, diesemnach, auch in Specie denen zu selbigem Fürstenthum gehörigen und in dem Oßnabrügischen Friedens-Schluß Art. XII. §. 4. in perpetuum bestätigten, und in den Kayserlichen Lehn-Briefen vom 26 Augusti 1693. ausdrücklich mit bemerckten Erbzollen, sammt Sitz und Stimm auf Reichs- und Creyß-Tägen, und cum omni Iure Principum Imperii nach mehrern Innhalt des über das Geistliche verfaßten Schwerinischen Lehn-Briefes zu rechten gesammten Händen, gnädiglich gereichet und verliehen, und ihnen dazu diese sonderbare Gnade gethan; Reichen und verleihen und thun Ihrer Lbden diese sonderbare Gnade von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich und in Kraft dieses Briefs also ob eine der in oberwehnten Hamburgischen Vergleich constituirte Linie, ohne daß in selbiger Männliche Lehns-Erben übrig bleiben, verlöschen sollte, daß alsdann der ausgehenden Linie in Besitz habende Theil in Land und Leuten, wie selbige in beyden Lehn-Briefen ausgedrucket worden, also ohne alle Ausnahme und Unterscheid an der überlebenden nach nunmehro in beyden Linien fest gesetzten Primogenitur-Recht, und nach Maaßgebung des mehrgedachten Hamburgischen Vergleichs §. 1. kommen und fallen soll, als oft solches bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reich zu Falle kommt, und derselbe beyder Linien Land- und Leute, Hertzog- und Fürstenthum, Herrschaft und Grafschaft fallen sollen, allezeit bey Ihnen und Ihren Lehens-Erben in ungeschiedenen Lehen bleiben, immassen dann auch die von weyland Hertzog Friederich Wilhelm und Adolph Friederich, Gevettern, Hertzogen zu Mecklenburg Lbden Lbden, vermöge des durch oftgedachten Hamburgischen Vergleich vorgenommene, und von Höchstermeldeten Unsern Herrn Vater seel. Herrn Leopoldo Imo Römischen Kayserm confirmirte Erbtheilung Ihrer Lande Ihnen und Ihren Lehens-Erben, an Ihren gesammten Händen keinen Schaden bringen, sondern Dieselbe Ihre Hertzog-Fürstenthume, Herrschaft, Grafschaft, Lande und Leute beregter massen von einem auf den andern kommen und fallen sollen, gleicher weise, als ob sie von einander nicht gesetzet noch getheilet gewesen wären, ohne alles Gefährde.

Wir haben auch dem obgenannten Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg von sondern Unsern Kayserlichen Gnaden nicht alleine mehr angezogenen, den 8ten Martii 1701 gemachten Theilungs-Recess und Vertrag in allen seinen Puncten und Clausuln, sondern auch all und jede Hertzog-Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, Rechte, Handveste, Gnade, Freyheit, Briefe, Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen, so er nebst seinen Vetter Hertzog Carl Leopold von weyland Unsern Vorfahren Römischen Kayserm, Königen

gen, Uns und dem heiligen Reich erworben, und redlich hergebracht, und durch obermeldeten Oßnabrügischen Friedens-Schluß pro locis Reginae et Regno Sueciae cessis erlangt haben, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestätiget; Erneuern, confirmiren und bestätigen auch die hiemit von obberührter Unser Kayserlichen Macht und Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß Er und Seine Lehens-Erben nun hinführo bey denen vorbestimmten Hertzog-Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeiten und Lehenschaften, auch bey denen Reichs- und Creyß-Sessionen und Votis, Rechten, Handvesten, allen und jeden Freyheiten, Briefen, Privilegien, gute Gewohnheiten und Herkommen auf obbeschriebene Art und Weise, geruhiglich bleiben, und selbige, als regierender Hertzog von Mecklenburg theils de praesenti, theils auf begebenden Fall gebrauchen, nutzen und geniessen solle und möge, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reiche an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschädlich. ꝛc. ꝛc.

Mit Urkund ꝛc. ꝛc.

(L. S. Aquilæ.)

Frantz von Heffener.

Daß diese Abschrift aus denen, dieser Sache wegen verhandelten, und bey hiesiger Fürstl. Registratur verwahrten Acten genommen, bezeuge hiermit. Neu-Strelitz, den 25 Julii Ao. 1746.

(L. S. Symboli.)

Johann David Schultz.
Secret. et Notarius publ. requisitus.
(L. S.)

(B.)

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wiewohl Wir aus Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein der Allmächtige, nach seiner göttlichen Fürsehung Uns gesetzet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit, allen und jeglichen Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen Unsere Gnade und Gütigkeit zu erzeigen geneigt; So ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig mehr gewogen diejenigen die Unser und des Heiligen Reichs Glieder seyn, und Uns die Bürde und Sorgfalt des Heiligen Reichs mittragen helffen, Uns auch stete Liebe und Treue erwiesen, mit Unsern Kayserlichen Gnaden zu bedencken.

Nachdem Uns nun der Durchlauchtigste Hochgebohrne Adolph Friederich der Dritte, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard ꝛc. Unser lieber Oheimb und Fürst, durch Seiner Lbden Botschaft und Gevollmächtigte allerunterthänigst angeruffen und gebeten, daß Wir Sr. Lbden Dero Lehen-Hertzogthum-Fürstenthum, Lande, Grafschaft, Herrschaft und Gemeinschaft, so Sr. Lbden Vorfahren die Hertzoge zu Mecklenburg bishero von dem Heiligen Römischen Reich zu rechten gesammten Händen zu Lehen getragen, und inne gehabt, und auf Seine Lbden zugewiesene Theile, als nahmentlich die Herrschaft Stargard cum omni Jure principum Imperii, Innhalts darüber zwischen weyland Friederich Wilhelm, auch weyland Adolph Friederich den Andern Seiner Lbden respective Vettern und Vattern, den 8 Martii 1701. coram Commissione Cæsarea errichteten, und durch weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters, Kayſers Leopoldi Imi Majestät und Lbden glorwürdigsten Andenckens, confirmirten Theils-Vergleich, erblich gekommen und verfallen, auch von neuen zu Lehen zu ersuchen und zu empfangen sich gebühret, in Conformität des Hamburgischen Vergleichs, jedoch nach Art und Weise, wie solches allemal durch Dero Vorfahren, und letztlich durch weyland Gustav Adolph und weyland Hertzog Christian Ludwig den 17 Jun. 1659. von dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Leopoldo Imo Römischen Kayser, Unsers Herrn Vatters Kayserliche Majestät glorwürdigsten Andenckens, nemlich das gantze Hertzogthum simultaneé ein jeder aber seinen daran habenden Antheil, principaliter empfangen und getragen, gleichergestallt zu lehen zu reichen und zu leihen, gnädiglich geruhen wollten; So haben Wir angesehen solch bemeldtes Unsers lieben Oheims Adolph Friederich zu Mecklenburg demüthiges fleißiges Bitten, auch die angenehme treue und nützliche Diensten, so Seiner Lbden vordern Hertzogs zu Mecklenburg weyland Unsern Vorfahren Römischen Kayſern und Königen und dem Heiligen Reich ofte willig gethan haben, und Seine Lbden hinführo Uns und dem Heiligen Reiche nicht weniger zu thun unterthänig erböthig seyn, auch wohl thun solle und möge; Und darum mit wohlbedachtem Rath und rechten Wissen, demselben Adolph Friederich, Hertzogen zu Mecklenburg, und dessen Leibes Lehens-Erben die Herrschaft Stargard und Dero gantzen District in seinen Gräntzen und Scheidungen mit allen darinn befindlichen Adel, Städten und Aembtern, nemlich die Aemter Stargard, Brode, Strelitz, Wantzke, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg, auch die Städte Neubrandburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Stargard, Fürstenberg und Wosenberg, es seynd alle diese Stücke frey oder mit Hypothequen beschweret, cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft in qualitate et quantitate von denen vormahligen Hertzogen zu Güstrow regieret, possediret und genossen worden, zu Lehen, im übrigen aber an Hertzogs Carl Leopold Landes-Portion, als den Hertzogthümern, und Herrschaften Mecklenburg, Schwerin, Güstrow, soweit selbiges ihme nach obangezogenen Hamburgischen Vergleiche zukommt, ingleichen Werle, das man nennet das Land Wenden, Rostock und Grafschaft Schwerin, mit allen ihren Zugehörungen, Zinsen, Renthen, auf Wasser und Lande, wie

die

die mit gemeinen und sonderlichen Worten genennet werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten und Rechten gar nichts ausgenommen, zu rechten gesammten Händen gnädiglich gereichet und verliehen, und Ihnen darzu diese sonderbare Gnade gethan; Reichen und verleihen und thun Ihrer Lbden diese sonderbare Gnade von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also ob eine der in oberwehnten Hamburgischen Vergleich constituirte Linie, ohne das in selbiger Männliche Lehens-Erben übrig bleiben, erlöschen sollte, daß alsdann der ausgehenden Linien in Besitz habende Theil, in Land und Leute an der überlebenden nach nunmehro in beyden Linien festgesetzten Primogenitur-Recht, und nach Maaßgebung des mehrgedachten Hamburgischen Vergleichs §. Imo kommen und fallen soll, als oft solches bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reiche zu Falle kommt, und derselbe beyder Linien, Land und Leute, Hertzogthum und Fürstenthum, Herrschaft und Grafschaft solle allezeit bey Ihnen und Ihren Lehens-Erben in ungeschiedenen Lehen bleiben, immassen denn auch die von weyland Hertzog Friederich Wilhelm und Adolph Friederich Gevettern, Hertzogen zu Mecklenburg Lbden, Lbden, vermöge des, durch oftgedachten Hamburgischen Vergleich vorgenommen, und von Höchstermeldeten Unsern Herrn Vatern, seeligen Herrn Leopoldo Imo Römischen Kayser confirmirte Erbtheilung Ihrer Lande, Ihnen und Ihren Lehens-Erben an Ihren gesammten Händen keinen Schaden bringen, sondern Dieselbe Ihre Hertzog-Fürstenthume, Herrschaft, Graffchaften, Lande, und Leute, beregter massen von einem auf den andern kommen, und fallen sollen, gleicher Weise, als ob sie von einander nicht gesetzet noch getheilet gewesen wären, ohne alles Gefährde. Wir haben auch den obgenannten Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg von sondern Unsern Kayserlichen Gnaden nicht allein mehr angezogenen den 8ten Martii 1701 gemachten Theilungs-Recess und Vertrag in allen seinen Puncten und Clausulen, sondern auch all- und jede Hertzog-Fürstenthum-Graf- und Herrschaften, Rechte, Handveste, Gnade, Freyheit-Briefs, Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen, so er nebst seinem Vetter Carl Leopold, von weyland Unsern Vorfahren Römischen Kayseren, Königen, Uns und dem Heiligen Reich erworben, und redlich hergebracht, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestätiget.

Erneuern, confirmiren, und bestätigen auch die hiemit von obberührter Unser Kayserlichen Macht und Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß Er und seine Lehens-Erben nun hinführo bey denen vorbestimmten Hertzog-Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeiten und Lehenschaften, Rechten und Handvesten, allen und jeden Freyheiten, Briefen, Privilegien, gute Gewohnheiten und Herkommen, auf obbeschriebene Art und Weise geruhiglich bleiben, und selbige als regierender Hertzog von Mecklenburg, theils de praesenti, theils auf begebenden Fall, gebrauchen, nutzen und geniessen solle und

möge, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heiligen Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Der mehrgenannte Unser lieber Oheimb, Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg, hat Uns auch darauf, durch obbesagte seine gevollmächtigte Gesandten, gewöhnlich Gelübde und Eyd gethan, Uns und dem Heiligen Reich, von solcher Lehen wegen, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von Fürsten und getreuen Lehen-Mann seinen rechten Herrn von Rechts- oder Gewohnheit wegen zu thun gebühret. ꝛc.

Mit Urkund ꝛc. ꝛc.

(L. S. Aquilæ.) Frantz von Heffener.

Daß dieses Stück, aus denen dieserwegen verhandelten, und bey hiesiger Fürstl. Registratur verwahrten Acten genommen, und damit in allen völlig übereinkomme, bezeuge hiemit. Neu-Strelitz, den 25ten Julii Ao. 1746.

(L. S. Symboli.) Johann David Schultz, Secretar. et Notarius publ. requisitus. (L.S.)

(C.)

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; Wiewohl Wir aus Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darinn Uns der Allmächtige nach seiner göttlichen Fürsehung gesetzt hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit, allen und jeglichen Unsern und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unsere Gnad und Gütigkeit zu erzeigen geneigt; so ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig mehr bewogen, diejenigen, die Unsere und des heiligen Reichs Glieder seyn, und Uns die Bürde und Sorgfältigkeit des heiligen Reichs mit tragen helffen, Uns auch stets Liebe und Treue erweisen, mit Unserer Kayserlichen Gnade zu bedencken.

Nachdem Uns nun der Durchlaucht. Hochgebohrne Carl Leopold,

pold, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr, Unser lieber Oheimb und Fürst, durch Seiner Lbden Bothschaft und Gevollmächtigte, allerunterthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir Seiner Lbden Dero Lehen, Herzogthum, Fürstenthum, Lande, Grafschaft, Herrschaft und Gemeinschaft, so Seiner Lbden Vorfahren die Herzoge zu Mecklenburg, bisher von dem heiligen Römischen Reiche zu rechten gesammten Händen, zu Lehen getragen, und inne gehabt, und auf Sie, nach Absterben Dero Bruders, Friederich Wilhelms, guten Theils erblich gekommen und verfallen, zu Lehen zu reichen und zu leihen, gnädiglich geruhen wollten.

So haben Wir, angesehen solche bemeldeten Unsers lieben Oheims, Carl Leopold zu Mecklenburg, demüthige fleißige Bitte, auch die angenehme Treue, nützliche Dienste, so Seiner Lbden vordere Herzoge zu Mecklenburg, weyland Unsern Vorfahren, Römischen Kayfern und Königen, und dem heiligen Reich oft willig gethan haben, und Seine Lbden hinführo Uns und dem heiligen Reich nicht weniger zu thun, unterthänigst erbiethig seyn, auch wohl thun sollen und mögen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe und rechten Wissen, demselben Carl Leopold, Hertzogen zu Mecklenburg und dessen Leibes Lehens-Erben, namentlich die Hertzogthümer, Fürstenthümer und Herrschaften Mecklenburg, Werle, das man nennet das Land zu Wenden, Rostock und Grafschaft Schwerin, mit allen ihren Zugehörungen, Zinsen, Renthen auf Wasser und Land, wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genennet werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten, und Leuten, gar nichts ausgenommen.

Hiernächst das Fürstenthum Güstrow, mit allen übrigen, auffer der Herrschaft Stargard, hierzu gehörigen Stücken, samt Sitz und Stimmen auf Reichs- und Creyß-Tägen, und cum omni Iure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Herzogen Schwerin-Güstrowischen Lienien besessen, regieret und genossen worden, immassen solches alles der letztverstorbene Herzog Friederich Wilhelm, vermöge des zwischen weyland ermeldten Friederich Wilhelm, wie auch weyland Adolph Friederich des Andern, Seiner Lbden respective Brudern und Vettern, den 8. Martii 1701. coram Commissione Cæsarea errichteten, und durch weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters, Kayfers Leopoldi I. Majestät und Lbden glorwürdigsten Andenckens, confirmirten Theilungs-Vergleichs, in Besitz gehabt, zu Lehen, in übrigen aber, an den Herzogen Adolph Friederich, Innhalts angezogenen Hamburgischen Vergleichs, zustehenden Landes-Portion, als der Herrschaft Stargard und Dero gantzen Distrikt in seinen Gräntzen und Scheidungen, mit allen darinn befindlichen Adel, Städten und Aembtern, nämlich die Aembter Stargard, Brode, Strelitz, Wantzke, Feldberg, Fürstenberg und Wesenberg, auch die Städte Neubrandenburg, Friedland, Woldeck, Strelitz, Stargard, Fürstenberg nud Wesenberg, es

seynd alle diese Stücke frey, oder mit Hypothequen beschweret, cum omni Iure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft in qualitate & quantitate, von denen Herzogen zu Güstrow regieret, possidiret und genossen worden, zu rechter gesammter Hand, gnädiglich gereichet, und verliehen, hierüber Ihme von Königl. Kayserlicher Macht Vollkommenheit, nach Anleitung des Hamburgischen Vergleichs, diese besondere Gnad reichen, und verleihen, daß hinführo nicht allein das ganze Herzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen, ausser was in gedachten Vergleich, an Herzog Adolph Friederichen und Dero Descendenten, abgetreten und gelassen worden, bey Herzogs Carls Leopolden allein bleiben, und nach Dero in Gottes Händen stehenden Absterben, auf Ihro Lbden künftigen ältesten Männlichen Leibes-Lehens-Erben, und dessen ferneren Descendenten, oder falls dieselbe nicht seyn würden, auf den Tertiogenitum lineae Primogenialis, Herzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg und Dero Descendenten, nach dem Primogenitur-Recht, wie dasselbe in Testamento Ducis Ioh. Alberti Primi, im Jahr 1573. fundiret und bestätiget, auch von Kayser Maximiliano secundo confirmiret worden, Ordine Successivo, und wie es bey der Lineal-Succession üblich ist, verfallen, und solchergestalt in perpetuum, so lange die jetzige Linie floriren wird, von Erben zu Erben verstammen, sondern auch, daß, wann nach Gottes Schickung entweder Herzog Carl Leopolds Linea, oder des Herzogs Adolph Friederichs Leibes-Lehens-Descendentz erlöschen und gäntzlich abgehen, und die gantze in denen Fürstenthümern Schwerin, Güstrow, Herrschaft Stargard bestehende Massa des Herzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen sollte, sodann solch dermahlen consolidirtes gantzes Corpus auf den von ein oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum, und dessen Descendenten allein verstammen, Ritter und Landschaft auch solchen Falls nur den jedesmahligen Primogenitum allein vor ihren Regierenden Herrn und Landes-Fürsten zu erkennen, und selbsten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden seyn, und solchergestalten das Ius Primogeniturae & linealis Successio sowohl in der jetzigen von weyland Herzog Friederich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Herzogs Adolph Friederichs Fürstlichen Descendentz zu ewigen Zeiten unverrückt observiret werden solle.

Ferner thun Wir auch Seiner Lbden diese sonderbare Gnad von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit in Kraft dieses Briefes, daß obgemeldte im Mecklenburgischen Haus hergebrachten, und nunmehro noch mehr befestigten Primogenitur- und Lineal-Succession-Rechte, die von weyland Herzog Adolph Friederichen und Hans Albrechten, Gebrüderen, Herzogen zu Mecklenburg, Inhalts des den 3ten Martii Anno 1621. zu Güstrow errichteten Theil-Recesses, und Erb-Vertrages, vorgenommen, und von Unsern Vorfahren am Reiche confirmirte Erb-Theilung der Lande Mecklenburg keinesweges schäd- nachtheil- oder hinderlich seyn solle, gestaltsam Wir denn gnädigst wollen, daß besagter Erb-Vertrag, was die darinn erwehnte Theilung der Lande betrift, für exspiriret gehalten,

ten, und gemachet werden solle, wie dann derselbe in so weit hiemit wissentlich und wohlbedächtlich cassiret, und aufgehoben, sonsten aber, und im übrigen darinn enthaltenen Puncten, wie auch insonderheit der ofterwehnte Hamburgische Vergleich vom 8ten Martii 1701. ingleichen alle und jede Seiner Lbden Herzogthümer, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeit und Lehenschaften, Rechte, Handveste, Gnaden, Freyheit, Briefe, Privilegia, gute Gewohnheit, so Seine Lbd. von weyland Unsern Vorfahren, Römischen Kayfern, Königen, Uns und dem heiligen Römischen Reich erworben und redlich hergebracht, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestättiget werden.

Erneuern, confirmiren und bestättigen auch die hiemit, von obberührter Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich und in Kraft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß Seiner Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Lbden, und ihre Lehens-Erben, nun und hinführo bey denen vorbestimmten Herzog-Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeiten und Lehenschaften, mit denen dabey befindlichen Reichs- und Creyß-Sessionen und Votis, Rechten, Handvesten, Gnaden, Freyheiten, Briefen, Privilegien, gute Gewohnheit und Herkommen, auf obbeschriebene Art und Weise, geruhig bleiben, und selbige als Regierender Herzog von Mecklenburg, theils de præsenti, theils auf begebenden Fall, gebrauchen, nutzen und genieffen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich und sonst männiglich an seinen Rechten ohnvergriffen und ohnschädlich.

Der mehr ernannte Unser lieber Oheim, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, hat Uns auch durch obbesagte seine Bothschaft und Gevollmächtigte, gewöhnliche Lübden und Eyden gethan, Uns und dem heiligen Reich von solcher Lehen wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von Fürsten und getreuen Lehen-Mann seinen rechten Lehen-Herrn von Rechts und Gewohnheit wegen, zu thun gebühret, ohngefährlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel ꝛc.

(S.L. Aquilæ.)

Frantz von Heffener.

Obige Abschrift ist mit dem in Actis befindlichen Stücke einstimmig, welches bezeuget, Neu-Strelitz den 25ten Julii 1746.

(L. S. Symboli)

Johann David Schultz.
Secret. & Notar. Cæsareus publ. requisitus.
(L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0019
DFG

(D.)

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich. ꝛc. Und darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen Denselben Carl Leopold, Hertzogen zu Mecklenburg, und dessen Leibes Lehens-Erben, nahmentlich die Hertzogthümer, Fürstenthümer und Herrschaften, Mecklenburg, Werle, das man nennet das Land zu Wenden, Rostock, und Grafschaft Schwerin, mit allen Ihren Zugehörungen, Zinsen, Renthen, auf Wasser und Lande, wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genennet werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten und Leuten, gar nichts ausgenommen. Hiernächst das Fürstenthum Güstrow, mit allen übrigen, ausser der Herrschaft Stargard, hierzu gehörigen Stücken, sammt Sitz und Stimmen auf Reichs- und Crays-Tägen, und cum omni jure Principum Imperii, wie es dabevor von denen Hertzogen Schwerin-Güstrowschen Linien besessen, regieret und genossen worden, immassen solches alles der letztverstorbene Hertzog Friederich Wilhelm, vermöge des zwischen weyland ermeldten Friederich Wilhelmen auch weyland Adolph Friederich Seiner Lbden respectivé Brudern und Vettern den 8ten Martii 1701 coram Commissione Cæsarea errichteten, und durch weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kaysers Leopoldi Imi Majestät und Lbden glorwürdigsten Andenckens confirmirten Theilungs-Vergleichs in Besitz gehabt, zu Lehen, im übrigen aber an den Hertzogen Adolph Friederich dem Andern, Innhalts angezogenen Hamburgischen Vergleichs, zustehenden Landes-Portion, als der Herrschaft Stargard und dero gantzen District in seinen Gräntzen und Scheidungen mit allen darinn befindlichen Adel, Städten, und Aemtern, nemlich die Aemter Stargard, Brode, Strelitz, Wantzke, Feldberg, Fürstenberg, und Wesenberg, es seynd alle diese Stücke frey, oder mit Hypothequen beschweret, cum omni jure Principum Imperii, wie selbige Herrschaft in qualitate et quantitate von denen vormahligen Hertzogen zu Güstrow regieret, possediret und genossen worden, zu rechter gesammter Hand gnädiglich gereichet und verliehen, hierüber ihme von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit nach Anleitung des Hamburgischen Vergleichs, diese besondere Gnade reichen und verleihen, daß hinführo nicht allein das gantze Hertzogthum Mecklenburg mit allen incorporirten Landen, ausser was in gedachtem Vergleich an Hertzog Adolph Friederich dem Andern und Dero Descendenten abgetreten und gelassen worden, bey Hertzog Carl Leopolden allein bleiben, und nach Dero in GOttes Händen stehenden Absterben, auf Ihro Lbden künftigen ältesten Männlichen Leibes-Lehens-Erben, und dessen fernern Descendenten, oder falls dieselbe nicht seyn würden, auf den Tertiogenitum Lineæ primogenialis, Hertzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg und Dero Descendenten nach dem Primogenitur-Recht, wie dasselbe in Testamento Ducis Joannis Alberti Primi im Jahr 1573. fundiret, und bestättiget, auch von Kayser Maximiliano secundo confirmiret worden, ordine

dine successivo, und wie es bey der Lineal-Succession üblich ist, vorfallen, und solchergestalt in perpetuum so lange die jetzige Linie floriren wird, von Erben zu Erben verstammen, sondern auch, daß, wann nach GOttes Schickung entweder Hertzogs Carl Leopolds Linea, oder des Hertzogs Adolphs Friederichs Leibes-Lehens-Descendentz verlöschen und gäntzlich abgehen, und die gantze in denen Fürstenthümern Schwerin, Güstrow, Herrschaft Stargard, bestehende Massa des Hertzogthums Mecklenburg völlig zusammen fallen sollte, sodann solch damahlen consolidirtes gantzes Corpus auf den von ein oder ander Linie alsdann überlebenden Primogenitum und dessen Descendenten allein verstammen, Ritter- und Landschaft auch solchenfalls nur den jedesmahligen Primogenitum allein vor ihren regierenden Herrn und Landes-Fürsten zu erkennen, und selbsten in einem unzertheilten Corpore zu bleiben verbunden seyn, und solchergestalt das Jus primogenituræ & linealis Successio, sowohl in der jetzigen, von weyland Hertzog Friederich zu Mecklenburg herstammenden Linie, als auch bey Hertzog Adolph Friederich des Andern Fürstliche Descendentz zu ewigen Zeiten unverrückt observirt werden solle. Ferner thun Wir auch Seiner Lbden diese besondere Gnad von Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit, in Kraft dieses Briefs, daß obgedachte im Mecklenburgischen Hause hergebrachten und nunmehro noch mehr bevestigten Primogenitur- und Lineal-Succession-Rechte, die von weyland Hertzogen Adolph Friederichen und Hanß Albrechten, Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburg, Inhalts des den 3ten Martii Anno 1621. zu Güstrau errichteten Theil-Recesses und Erb-Vertrages vorgenommene, und von Unsern Vorfahren am Reich confirmirte Erbtheilung der Lande Mecklenburg, keinesweges schäd- nachtheil- oder hinderlich seyn solle, gestaltsam Wir dann gnädigst wollen, daß besagter Erb-Vertrag, was die darinn erwehnte Theilung der Lande betrift, für exspirirt gehalten und geachtet werden solle. Wie dann derselbe in so weit hiemit wissentlich und wohlbedächtlich cassirt und aufgehoben, sonsten aber und im übrigen darin enthaltenen Puncten, wie auch insonderheit der ofterwehnte Hamburgische Vergleich vom 8ten Martii 1701. und zwar in allen und jeden Puncten, und Clausulen, ingleichen alle und jede Seiner Lbden Hertzog-Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeit- und Lehenschaften, Rechte, Handveste, Gnaden, Freyheit, Briefe, Privilegia, gute Gewohnheit, so Seiner Lbden von weyland Unsern Vorfahren, Römischen Kayserm, Königen, Uns und dem heiligen Römischen Reich erworben, und redlich hergebracht, gnädiglich erneuert, confirmiret und bestätiget werden.

Erneuern, confirmiren und bestätigen auch die hiemit von obberührter Unsere Kayserlichen Macht und Vollkommenheit wissentlich und in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß Seine Hertzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Lbden und Ihre Lehens-Erben nun und hinführo bey denen vorbestimmten Hertzog-Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeiten und Lehenschaften, mit denen dabey befindlichen Reichs- und Creyß-Sessionen und Votis, Rechten, Handvesten, Gnaden, Freyheiten, Briefen,

Privilegien, gute Gewohnheit, und Herkommen, auf obbeschriebene Art und Weise, geruhiglich bleiben, und selbige, als regierender Hertzog von Mecklenburg, theils de praesenti, theils auf begebenden Fall gebrauchen, nutzen und geniessen solle und möge, von allermänniglich ohnverhindert, doch Uns und dem Heiligen Reiche, und sonst Männiglich an seinen Rechten ohnvergriffen, und ohnschädlich. ꝛc. ꝛc.

(L. S. Aquilæ.)

Frantz von Hessener.

Obige Abschrift ist aus denen in der Fürstl. Registratur verwahrlich befindlichen Actis dieser Sache, genommen, und vollenkommen gleichstimmig. Neu-Strelitz, den 15 Julii Ao. 1746. welches bezeuget

(L. S. Symboli.)

Johann David Schultz.
Secret. et Notarius publ. requisitus.
(L. S.)

No. IV.

Ein

in Facto & Jure

begründete

Gegen-Vorstellung.

Es ist Reichskündig, wasgestalten nach tödtlichen Hintritt weyland Hertzogs Johannis IV. in der von dessen beyden Söhnen, Herren Hertzogen Adolph Friederich und Hans Albrecht im Jahr 1621. geschlossenen Erbtheilung, zwey verschiedene Fürstliche Regierungen, nemlich die Schwerinische und die Güstrowische beliebet, zugleich aber auch, wegen einiger nicht füglich theilbaren Stücken und Gerechtsamen, nach damahls bey mehreren Fürstl. Häusern gewöhnlichen Gebrauch, zwischen ernannten beyden Fürstl. Gebrüdern für sich, und für Ihre Posterität, eine Gemeinschaft verabredt, und reserviret worden.

Nachdemmahlen aber der letztere Hertzog zu Güstrow, Gustav Adolph p. m. in a. 1695. ohne Männliche Erben verschieden, mithin die Güstrowische Linie durch solches Absterben gäntzlichen erloschen, so ist

ist nach dem, von weyland Hertzog Johann Albrecht I. im Jahr 1573. am 22. Decembr. errichteten Testament, und zufolge des darinnen rechtmäßig eingeführeten von Sr. Kayserl. Majest. Maximilian II. gl. m. allerhöchst bestätigten, auch selbst in nachherigen Fürstl. Theilungs-Vergleichen, theils pro norma angenommenen, theils aufs künftige an erkannten und fest gestelleten Juris Primogenituræ, diese vormahlige besondere Regierung der Güstrowischen Linie, mit der übrig gebliebenen Schwerinischen Linie, und deren Regierung völlig consolidiret, einfolglichen durch natürliche Nothwendigkeit jenes ehmahlige Condominium weggefallen, und von selbst erloschen.

Gleichwohl hat das Fürstl. Haus Strelitz, nachdeme selbigem in dem Hamburgischen Vergleich d. d. 8. Martii 1701. das Fürstenthum Ratzeburg und die Herrschaft Stargard, benebst den Commenthureyen Nemerow und Mirow, nicht sowohl ex capite prætensæ Successionis, oder, wegen einer daraus zu erzwingenden Landes-Theilung, als vielmehr in Kraft eines gütlichen Transacts, ohne alle Participation oder Concurrentz, an demjenigen, was eigentlich das Hertzogthum Güstrow ist und heisset, mithin aus einem gantz diversen Fundament, erblich cediret und abgetreten worden, bey jeder Gelegenheit sich emsiglich bemühet, ein dergleichen Condominium, als zwischen den Güstrowischen und Schwerinischen Linien und Regierungen vormahls stipuliret, und in vigore gewesen, hinwiederum de facto einzuführen.

Es ist aber auch nicht weniger bekannt, daß dieser Strelitzschen Zumuthung von Fürstl. Schwerinischer Seiten, sowohl von des Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms, und Hertzogs Carl Leopold Hochfürstl. Durchl. wie davon die Electa Juris publici, monatliche Staats-Spiegel, Fabri Staats-Cantzelley, Mosers Reichs-Fama, und andere Sammlungen von Reichs-Handlungen gantz voll sind, als auch von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzog Christian Ludewig bey Führung der Commission, beständigst contradiciret worden.

Da nun das Fürstl. Strelitzische Haus, wegen vorangeführter Behinderungen, zu seinen Endzweck directo nicht gelangen können; So hat selbiges die Gedancken gefasset, per indirectum darzu etwan zu gelangen, und hat, in solchen Absichten, es bey Ew. Kayserlichen Majest. sub dato 8. Julii et præs. 22. August. dahin angestellet:

„ Daß Allerhöchst-Dieselben des Herrn Hertzogs von
„ Mecklenburg-Strelitz Lbden sowohl NB. über sämtliche Meck-
„ lenburgische Hertzogthümer, nebst zugehörigen Landen zur
„ gesammten Hand, als auch in Specie, über sein im Besitz
„ habendes secularisirtes Fürstenthum Ratzeburg, und Herr-
„ schaft Stargard, die Belehnung, nach den, NB. bey Leb-
„ zeiten weyl. Sr. Kayserl. Maj. Carl VI. gl. m. abgefaßten
„ Reichs-Hof-Räthlichen Lehns-Projecten, zu ertheilen, und
„ nunmehro in Contumaciam, einen Terminum zur würckli-
„ chen Investitur ansetzen zu lassen, allergnädigst geruhen
„ mögten. „

Durch solcherley Umwege also hat man Strelitzischer Seits, einen Weg zu der gesuchten Communion sich endlich bahnen wollen. Denn, da die erwehnte Lehns-Projecte, in der Forme NB. wie solche hiebevor bey denen getheilten beyden Fürstl. Mecklenburgischen Linien, und regierenden Häusern, als welche vermöge der Fürstl. Erbtheilungs-Vergleiche, viele nicht füglich theilbare Stücke und Jura, angeführter massen sich gemeinschaftlich reserviret, im Gebrauch gewesen, eingerichtet sind; So würde durch deren Erbtheilung dem Fürstl. Hause Strelitz, diese Communion ipso facto zugestanden werden.

Je weitläuftiger Ansehen also nun dieses Fürstl. Strelitzische Sammt- und Special-Belehnungs-Gesuch, zum Præjuditz des Fürstl. Schwerinischen Hauses machet, destoweniger hat man entstehen mögen, demselben eine legale Gegen-Vorstellung entgegen zu setzen.

Gleichwie nun aber Cardo Rei auf diese 4 Momenta alleiniglich beruhet: daß

1) Von Fürstl. Strelitzischer Seiten diese Sache an Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath nicht angebracht werden mögen.

2) Das Fürstl. Schwerinische Haus gantz wichtige Gründe habe, derenthalben es mit den beyden Hertzogthümern Schwerin und Güstrow, allein zu belehnen, und die Belehnung zur gesammten Hand, post transactionem Hamburgensem gantz und gar cessiren müsse; einfolglich

3) Dem Fürstl. Schwerinischen Hause mit einem Decreto Salvatorio wenig gerathen seyn würde, auch solches in gegenwärtigem Fall, propitio jure, überall nicht statt finden könne, sondern vielmehr

4) Das Fürstl. Haus Strelitz mit seinem illegalen petito, zur Ruhe zu verweisen sey, und selbiges lediglich mit der Belehnung des Fürstenthums Ratzeburg sich zu begnügen habe.

So erörtert sich, das

I. Momentum von selbsten, wenn man betrachtet, daß in fine des Hamb. Transacts, beyde compaciscirende Theile vor sich und ihre Erben, bey Fürstl. Ehren, Worten und Glauben, gelobet und versprochen haben, nicht nur

> " Diesen Vergleich in allen seinen Worten, Puncten, Arti-
> " culn und Clausuln, treulich zu halten, und zu erfüllen, und
> " NB. ex nullo Capite, weder selbsten dawider zu handeln, noch
> " den Ihrigen solches zu verstatten, sondern auch weiter sich
> " verpflichtet, NB. wenn hinkünftig wider Vermuthen, zwi-
> " schen Ihnen ein und andere Differentzen, NB. es sey worin-
> " nen es wollte, sich eräugen sollten, alsdann darüber sich
> " entweder gütlich zu vergleichen, oder, da die Sache auf sol-
> " Weise nicht zu heben seyn möchte, NB. durch gewisse Arbi-
> " tros, deren jeder Theil zweene sollte zu benennen haben,
> " selbige zu untersuchen, und decidiren zu lassen, bey solcher
> " Entscheidung auch lediglich zu acquiesciren.

Aus

Aus diesen mit gutem Vorbedacht so plan und verständlich abgefasseten Worten läßt sich sonder Schwürigkeit erkennen, daß gleichwie die Intention der transigirenden Fürstl. Theile, bey Schliessung des Vergleichs, NB. auf die gäntzliche Hinlegung aller und jeder, ratione dieser verwirreten Successions-Streitigkeit, unter Ihnen vorgefallenen Zwistigkeiten, mit allem Ernst und Eifer gerichtet gewesen, und darzu Basis et Fundamentum in dem Vergleich selbst solchermassen geleget worden, daß nichts mehr übrig geblieben, als daß sie zur beständigen Erhaltung des unter ihnen wieder hergestelleten guten Vernehmens, NB. wegen Hinlegung und Förderung der etwa künftighin in ihren Fürstl. Häusern sich, wieder Vermuthen, de novo eräugenden Differentzen, gleichfals noch eine gewisse und perpetuirliche Norme, sowohl ratione fori ordinarii, als causarum constituireten: Sie also solches in allerdeutlichster Maasse dergestalt beschaffet haben wollten, daß 1mo) weilen das Objectum der Irrungen, controversias Principum domesticas beträffe, welche bekanntlich absque strepitu forensi, zum besten abgethan werden, zuförderst gütlicher Vergleich, unter den paciscirenden Theilen selbsten, derenthalben tentiret, demnächst aber, da die Güte nicht zu erlangen wäre, die Sache vor kein anderes Forum, als vor die von Ihnen zu benennende Arbitros, zur Entscheidung sollte angebracht werden.

Und wie es solcher massen ratione fori ordinarii, certi, atque perpetuo valituri, unter beyden Fürstl. Theilen seine gewiesene Wege hatte, also würde 2do damit kein Streit ratione causarum, jemahlen Platz greiffen mögte, die Bestimmung der hieher gehörigen Sachen, wohlbedächtlich verbis amplissimis et generalissimis sequentibus:

„Wenn künftig, wider Vermuthen, zwischen Ihnen
„ein- und andere Differentzen, es sey NB. worinn es wolle,
„sich eräugnen sollten. ꝛc.„

festgesetzet.

Da dann nicht allein ohnstreitigen Rechtens ist: quod verba generalia, generaliter et sine distinctione accipienda sint.

„Et nullus omnino casus a generali dispositione excipi vel
„eximi debeat cum vniversalis signi natura sit, omnia inclu-
„dere.

„*Rudinger* Observ. Jur. Camer. Civil. Saxon. Feud. Cent.
„IV. Obs. 60.„

sondern auch nicht minder schon von bewährtesten Rechts-Gelehrten sattsam gezeiget, daß diese Disposition der Rechte auf die Austregas applicable sey; Also NB. setzet der Jenaische JCtus *Brockes* in Dissertat. de Austregis Seren. Hassiae Landgravior. §. 36.

„Austregae judicant, in omnibus fere causis controver-
„sis, nisi vna alterave doceatur excepta; verba: NB. um was
„Sachen willen das wären.„

(Dieses sind die Worte der Heßischen Convention zwischen des Herrn Land-Grafen Philipps Herrn Söhnen, Wilhelm, Ludewig, Philip und Georg, a. 1568. den 28. May errichtet,

v. cit. Autor. §. 21. antec.

womit die Worte des Hamburgischen Recesses, es sey NB. worinn es wolle, gantz genau übereinkommen.)

" NB. hæc satis comprobant.

Und *Heitmann* in Diss. de Austreg. Convent. Ganerbior. Nobilit. Immediat. ibi §. 35. hat noch einen specialeren Casum, als den nemlichen, dafür das Fürstl. Haus Strelitz den gegenwärtigen NB. in a. 1727. bey Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath, gantz inconvenienter ausgegeben, und lauten dieses JCti Worte, wie folget:

" Nullum puto esse dubium, quin exorta lite Austregae
" adiri possint, licet nihil in pactis ganerbicis, de rebus feuda-
" libus, dispositum sit, siquidem sub clausula generali, omni-
" um litigiorum et simultatum decisionem Austregis subjicien-
" te, *etiam causas feudales* comprehendi, merito censeatur.

Ferner findet es auch in Lehns-Rechten keinen Zweifel, daß die Simultanea Investitura lediglich von besondern, in gewissen Fürstlichen Häusern befindlichen Verfassungen, Pactis und Gewohnheiten dependire, einfolglich kein wesentliches, sondern allein zufälliges Stück der Belehnung sey, mithin unleugbar, daß es auch gegenwärtig nur lediglich auf Beurtheilung und Interpretationem pactorum domus, hauptsächlich des Hamburgischen Recesses, ankomme; Ob nemlich nach solchem, die vor dem bey den getheilten Fürstl. Mecklenburgisch-Schwerinischen und Güstrowischen Linien, wegen verschiedener in Gemeinschaft gebliebener untheilbaren Jurium im Gebrauch gewesene Simultanea Investitura noch weiter statt finden könne.

Und so dürfte dann der in dem Hamburgischen Vergleich conventirten Austregal-Instantz propter feudalitatem causae, um so weniger einige Difficultät gemachet werden können, als nicht allein dieser Vergleich sub sacratissimis auspiciis, weyland Sr. Kayserl. Maj. Leopoldi gl. m. durch die von Allerhöchst-Deroselben selbst dazu verordnete Commission, vermittelst mühsamsten Unterhandlungen, ausgefunden, eingerichtet und befördert, sondern auch demnechst von Deroselben sub dato 26 Martii 1701. confirmiret worden, NB. mit angehängter Poen von 100 Marck löthigen Goldes, in welche ein jeder Contraveniente, so oft er freventlich hiewieder thäte, halb in Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil, Beeden Hertzogen Lbden, Lbden, oder Dero Erben, und Nachkommen, so hiewieder beleidiget würden, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, verbis:

" Daß dessen Inhalt nicht allein zu Beybehaltung des
" Nieder-Sächsischen Crayses, bey dermahligen gefährlichen
" weit aussehenden Läuften, dem Heiligen Römischen Reich,

" und

" und dem gemeinen Wesen so nützlich- als sehr nothwendigen
" Ruhestandes, sondern auch zukünftiger bessern Freundvet-
" terlichen Eintracht und guten Vernehmen, zwischen so na-
" hen Fürstl. Anverwandten, gereiche; Darum aus diesen,
" und andern mehr, Dero Kayserl. Gemüth bewegenden trif-
" tigen Ursachen, Sie mit wohlbedachtem Muth, guten
" Rath, und rechten Wissen, vorerwehnten Vergleich, als
" der Zeit regierender Römischer Kayser, von Römischer
" Macht und Vollkommenheit, wissentlich, und in Kraft ei-
" nes eigenen Briefes, allergnädigst zu confirmiren, und be-
" stättigen geruhet, solcher Gestalt, daß sothaner Vergleich,
" in allen seinen Puncten, Articuln und Clausuln kräftig und
" mächtig seyn, und bleiben, stets fest und unverbrüchlich ge-
" halten werden, und die Hochfürstl. Compaciscentes, Dero
" Erben und Nachkommen NB. dessen allerseits ruhiglich ge-
" brauchen und geniessen sollen, und mögen, auch dabey von
" Derowegen festiglich gehandhabet, geschützet und geschirmet
" werden sollten. ꝛc. „

Dannenhero offenbar, daß, da so wohl von Allerhöchst-Dero-
selben, als von der angeordneten Commission, zum voraus gesehen
worden, es dürften, aller angewandten Sorgfalt ohnerachtet, künf-
tighin sich gleichwohl noch solche Streitigkeiten erregen, deren Ent-
scheidung sonsten ad reservata Imperatoria gehöre; jedennoch Sr. Kay-
serl. Majest. durch die von Höchst-Denenselben wissentlich und wohl-
bedächtlich beschehene Bestättigung des Hamburgischen Vergleichs,
und der darinnen conventirten Arbitrage, solcher sonsten reservirten
Jurisdictionis Imperatoriae, allhier Sich von selbsten wohl begeben
mögen,

v. *Schröter* de Austreg. Convent. Seren. Dom. Saxon. Cap. I.
§. 16.

Hüls de Austreg. Reipubl. Norib. §. 38. Sect. poster.

auch deren würcklich ipso facto Sich begeben haben.

Da nun also die von Fürstl. Schwerinischer Seiten obmovirte
Exceptio austregalis Instantiae, aller Gegen-Einstreuungen de a. 1727
ohngeachtet, bestgegründet verbleibet; So leget daraus die unverän-
derte Verbindlichkeit des Fürstl. Strelitzischen Hauses, womit es an
dieser conventirten Instantz auf das genaueste verpflichtet, und darge-
gen, unter keinerley Vorwand, ein anderes Forum erwählen könne,
sich von selbsten dar; Gestalten nicht allein die Fürstl. Compaciscen-
tes ihre Erben zu Erfüllung des Vergleichs, in allen seinen Clausuln,
Articuln und Puncten, in fine des Transacts, expresse obligiret ha-
ben, verbis:

" Obstehendes alles geloben und versprechen Beyde hohe
" Theile, vor Sich und Ihre Erben, bey Fürstl. Ehren,
" Worten und Glauben, treulich zu halten, und zu erfüllen,

" und ex nullo Capite, weder selbsten dawider zu handeln,
" noch den Jhrigen solches zu verstatten. „

Und abermahl bey der Ratification und Subscription, wie folget:

" Zu Uhrkunde haben mehr Hochgemeldete Beyde Fürstl.
" Theile, da Dieselben bey dem Schluß dieser gütlichen Tra-
" ctaten sich in eigener hohen Person befunden, diesen von der
" dazu verordneten Kayserl. Commission wohlbedächtlich abge-
" faßten und adjoustirten Vergleich, mit allem seinen Jnhalt, ex
" certa scientia, nach gründlich- und reiffer Ueberlegung aller
" Articuln, und was bey einem jeden zu erwegen gewesen,
" völlig agreiret, mithin als ein NB. vor Sich und Jhren
" Nachkommen erwehltes Recht angenommen. „

sondern auch solches ohne dem Rechtens, und derjenigen Absicht, warum dieser Vergleich, sub Auspiciis Caesareis, von einer darzu verordneten Commission, errichtet, und durch Allerhöchste Kayserl. Confirmation allergnädigst authorisiret worden, um nemlich alle Streitigkeiten jetzt, als künftig, gäntzlich aufzuheben, gemäß, und dahero auch ein solcher Transact, als ein lex familiae et fundi, perpetuo valitura, zu consideriren ist,

Senckenbergs Jus Austregar. §. 12.

Schöpff. de arbitris necess. cum primis Austregis conventional et testam. Cap. 11. §. 15.

auch anders nicht als communi utriusque partis pacisCentis consensu, davon abgegangen werden kan.

Blum. Proc. Cam. Tit. 27. §. 49. ibi quod reus actore invito (adeoque et actor invito reo,) privilegio Austregarum renunciare minime possit.

Conf. *Schröter* cit. Diss. et Cap. §. 22.

Welche Verbindlichkeit dann auch das Fürstl. Haus Strelitz, bey verschiedener Gelegenheit, selbst agnosciret, da es sich selbst darauf beruffen, und NB. vermöge der Kayserl. Confirmation und Poenal-Befehls, die Niedersetzung des Austregal-Gerichts urgiret, gleichwie solches 1) in a. 1702. geschehen, occasione der Mecklenburg-Strelitz vorenthaltenen, aus dem Boitzenburger-Zoll Jhm zustehenden 9000 Rthlr. jährlicher Revenüen, auch der angemaßten Contribution im Stargardischen Crayse:

v. Monathl. Staats-Spiegel de a. 1703. Januar. p. 76.
Fabri Staats-Cantzley, Part. X. p. 253.

2) occasione der an Sr. Königl. Majest. in Preussen, von Fürstl. Schwerinischer Seiten nachgelassenen Führung des Mecklenburgis. Tituls und Wapens.

ap. *Fabr.* P. XIV. p. 53.

Und

Und ferner 3) in einem auf den Reichstage zu Regenspurg, die 13. Aug. 1718. ad dictaturam gekommenen Memorial, die Erstattung des von den Rußischen Völckern, Ihren Landen und Leuten verursachten Schadens, und Ruine betreffend, ꝛc. es ausdrücklich heisset:

> " Finden wir Uns gemüßiget, bloß und allein zur Information, keinesweges aber Uns desfalls allhier einzulassen, " und dem stipulirten judicio arbitrorum, hiedurch im geringsten zu præjudiciren, die Fundamenta Unsers angefochtenen Rechts kürtzlich vorzustellen ꝛc.

in Elect. Jur. Publ. Tom. XIII. p. 973. & 974.

So sind auch überdem die austregae Conventionales auf den Contraventions-Fall, da sich ein Theil aus verborgenen Privat-Absichten gelüsten liesse, von dergleichen Pactis Conventis einseitig abzugehen, dem andern Theil, welchem solchergestalt sein jus quæsitum entzogen werden soll, selbst schon in allen Reichs-Grund-Gesetzen, genugsam garantiret; angesehen nicht nur gleich Anfangs, bey Einrichtung des Cameral-Gerichts, vom Kayser Maximiliano und dem Reich abgefassete C. G. O. de 1495. §. 25. rubr. wie Churfürsten, Fürsten ꝛc. verordnet

> " daß, welche sonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben, sich derer, laut derselben, gegen ein- " ander gebrauchen sollen.

dieselben Worte auch in ord. Cam. Ferd. I. P. 2. Tit. 2. §. rubr. wie, und vor welchen Rechten ꝛc. wiederholet werden; sondern auch eben dieses im Instrumento Pac. Westph. Art. V. §. 56. verbis:

> " Daß insbesondere der R. H. R. Judicium Aulicum, so wenig, als Camera Imperialis, sich irgend unternehmen solle, " die Fürsten und Fürsten-mäßige Stände in der Instantia " Austregarum zu hindern oder zu turbiren.

Und im Recessu Imperii nov. §. 168. als auch der R. H. O. de eod. anno Tit. 2. festgesetzet, verbis:

> " In Erkennung der Citationen, Rescripten, Mandaten " und andern Processen, nicht bloß allein Dero Kayserl. " Hoheit, sondern auch der Reichs-Stände Privilegia der ersten Instantz, Jura Austregarum, Privilegia de non avocando &c. aller Gebühr nach, sorgfältigst in acht zu nehmen, " und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben zu lassen, " dawider auch durch Mandata, Commissiones und Vocationes, oder auf einige andere Weise, niemand zu beunruhigen und zu beschweren. ꝛc. ꝛc.

wie nicht minder auf die, von den Ständen in ao. 1711. wider den R. H. R. übergebene Gravamina, in weyl. Kayserś Caroli VI. gl. m. verbesserten R. H. R. O. ibi §. 16. wiederhohlet, endlich auch solches

alles zum Ueberfluß, von jedesmahligen Regierenden Kayserl. Majestäten, in Dero Capitulationen, als:

Capitul. Leopoldi, Art. 18. & 32.
- - Josephi, Art. 17. & 31.
- - Caroli VI. Art. 18.
- - Caroli VII. Art. 18. §. 4. & 5.

bestätiget, und nahmentlich in den letzteren beyden Capitulationen, der Austregarum tam legalium, quam conventionalium, Erwehnung geschehen, gleichwie solches ebenermassen

in Capitul. novissima Art. 18. §. 4 & 5.

also allergnädigst nochmahl bestätiget worden; Folgends denn daraus offenbahr wird.

Wie wiederrechtlich und nichtig das Fürstl. Haus Strelitz verfahren, wenn es dem ohngeachtet sich nicht entsehen, die Sache mit Vorenthaltung der wahren Umstände bey weyl. Kayser Carl VI. gl. m. Höchstpreißl. R. H. R. anzubringen, woselbst es Ihme geglücket, einige nach seiner Absicht und Angabe entworffene und dem Fürstl. Schwerinischen Hause zur Erklärung communicirte Lehens-Projecte, sub- & opreptitie auszuwürcken.

Es haben allbereits des Herrn Hertzogs Carl Leopold Hochfürstl. Durchl. so viel dieses des Fürstl. Strelitzischen Hauses ungegründetes Gesuch einer gesammten und Stargardischen Special-Belehnung anbetrift, in dem anderweitigen allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben an Ihro Kayserl. Majest. Carl VI. gl. m. wegen der Lehens-Empfängniß der Herzogthümer und Lande, de dato Dantzig, den 4ten May 1726. zu Kayserl. Majest. erleuchtesten Information in dieser Sache, eine trifftige Gegen-Vorstellung gethan, daß also gantz fehlsam angegeben worden, ob hätten Dieselben Sich hiebey contumaciter bezeiget; da vielmehr durch solche Vorstellungen soviel effectuiret worden, daß in denen 15 nachfolgenden Jahren, bis zum höchstseeligen Absterben weyl. Seiner Kayserl. Majest. Carl VI. in dieser Sache etwas weiter zu erlassen ein billiger Anstand genommen worden.

Und ob zwar von Fürstl. Strelitzischer Seiten, dieserhalben bey Sr. Kayserl. Majest. Carl VII. p. m. de novo Vorstellungen geschehen: so ist jedennoch, nach dem R. H. R. Protocollo vom 20 Martii 1743. dem Herrn Herzog von Strelitz auf sein Memorial vom dato 8. und præs. 21. Junii keine andere Resolution als diese:

"Würden die angezogenen Projecten, derer künftig
"auszufertigenden Lehn-Briefe, in der Kayserl. R. H. R.
"Cantzeley vidimiret, sammt denen übrigen noch abgängi-
"gen Lehens-Requisitis behörig beygebracht, auch sonsten
"præ-

" præstanda præstiret werden, worzu dem Herrn Herzog ein
" Terminus 2. mensium hiemit anberahmet werde, so sollte
" ferner Bescheid erfolgen.

ertheilet, und nachdem auch des Herrn Herzogs Christian Ludewig Hochfürstl. Durchl. als proximus Agnatus den 18 April 1743. interveniendo eingekommen, und um Communication der Strelitzischen Exhibitorum, und Lehens-Formuln angesuchet, so ist durch die hierauf erfolgte Erledigung des Kayserlichen Thrones, der Sachen ein abermahliger Anstand gegeben worden.

Es lieget also aus angeführten der Sachen wahren Umständen und Rechts-Ursachen zu hellem Tage, daß die bey vorigen Kayserl. Majest. gl. m. von Fürstl. Strelitzischer Seiten gemachete Requisitiones um Belehnung zur gesammten Hand, und um Special-Belehnung über Stargard, wieder die Reichs-Grund-Gesetze, und insonderheit gegen den klaren Buchstaben des Hamburgischen Pacti Familiae diametraliter anlauffe; einfolglichen auch das Fürstl. Haus Strelitz anjetzo eben so wenig berechtiget sey, solche NB. beym Kayserlichen R. H. R. fortzutreiben; Dahingegen das Fürstl. Schwerinische Haus die zuversichtliche Hofnung, von Sr. Kayserl. Majest. Weltbekannten Gerechtigkeits-Liebe schöpfen mag, " es werde die disseits oppo-
" nirte Exceptio Austregalis um so mehr Allergnädigst angenommen,
" und attendiret, mithin wegen der zu dieses Hauses Praejuditz von
" Strelitz nach gesuchten Belehnungen, nichts nachtheiliges verfüget
" werden," als die fehlsame Anführung von der des Herrn Hertzogs Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. imputirten Contumacia, und einer für Strelitz, gegen das Schwerinische Haus, ausgefallen seyn sollenden favorablen Decision. so deutlich angezeiget, und diese unhintertreibliche Wahrheit und Richtigkeit des ersteren Momenti, wie nemlich diese Sache von Fürstl. Strelitzischer Seiten beym Hochpreißl. R. H. R. nicht angebracht werden möge, vielmehr in foro austregali alleinig zu entscheiden sey, gründlichster massen dargethan, und erwiesen worden.

Anbelangend also Momentum

II. Daß nemlich das Fürstlich-Schwerinische Haus gar wichtige Gründe vor sich habe, derenthalben es mit den beyden Fürstenthümern Schwerin und Güstrow, allein zu belehnen, und die Fürstl. Strelitzischer Seits gesuchte Belehnung zur gesammten Hand, so wohl als die Special-Belehnung über Stargard, post Transact. Hamburg. gantz und gar cessiren müsse; so beruhen solche Gründe vornemlich darauf, daß

1) die Formul, zur gesammten Hand, wie solche in den alten Fürstl. Mecklenburgischen Lehen-Briefen anzutreffen, keinen andern Grund und Ursache habe, als die weilen NB. in vormahligen Zeiten, verschiedene untheilbare Jura, unter den beyden getheilten Fürstlichen Mecklenburgischen Linien und Regierungen, reserviret und in Gemeinschaft geblieben, einfolglich damit solche Gemeinschaft einer Linie

von der andern, in künftigen Zeiten nicht etwa disputiret, sondern vielmehr dieselbe beyden Linien ohngeschmälert conserviret bleiben möchte, dieserhalben in den Fürstl. Erb-Theilungs-Haupt- oder Neben-Vergleichen, mehrerer Sicherheit und Beweises halber, die Belehnung zu gesammten Händen, von den theilenden Fürsten, jedesmahl per expressum stipuliret, und ausbedungen worden, wie solches aus der zwischen den Herren Hertzogen Adolph Friederich und Hans Albrecht, sub dato Güstrow, den 3ten Martii 1621. errichteten sub Lit. A. angefügten Punctation §. 3. allein sich genug rechtfertiget.

Denn so stipuliren mehrerwehnte Herren Gebrüdere daselbst ausdrücklich:

" Daß Sie die Reichs-Lehen NB. jetzo von Kayserl. Maj.
" zugleich empfahen wollen; „

Diese alleinige Ratio aber, welche dieses Pactum Condominii et simult. Invest. temporarium, zwischen den 2 regierenden Linien hervorgebracht, ist mit tödtlichen Abgang des Güstrowischen Stammes und Vigore des in Testamento Herrn Hertzogs Joh. Albrecht I. p. m. vom 22. Dec. 1573. eingeführten, von Sr. Kayserl. Majest. Maximiliano II. gl. m. bestätigten Juris primogeniturae weggefallen, sintemahlen alle solche Fürstenthümer und Länder nunmehro vereiniget, mit dem Fürstl. Strelitzischen Hause hingegen eine andere Convention, die den vorigen Erb-Theilungs-Vereinen gantz ungleich ist, nemlich der Hamburgische Transact. de Ao. 1701. gemachet, worinn demselben zwar §. 2. das Fürstenthum Ratzeburg und die Herrschaft Stargard, nebst den Commenthureyen Nemerow und Mirow, jedoch nicht so wohl ex Capite Successionis, und sich darauf begründenden prætendirten Erb-Theilung, (als dagegen man von Fürstl. Schwerinischer Seiten, so wie in possessorio allbereits geschehen war, auch in petitorio, schon zu obtiniren zuverläßig hoffen könnte,) sondern vielmehr in Kraft gütlicher Tractaten, aus Liebe zum Frieden, und dem gemeinen Ruhe- und Wohlstand zum besten, auch hauptsächlich Kayserl. Majest. zu Ehren, und auf Persuasion Dero angeordneten Allerhöchsten Commission, sonsten aber ohne einiger Concurrentz und Participation, an dem streitig gemachten eigentlichen Hertzogthum Güstrow, mittelst ausdrückl. bündigsten und vollständigsten Renunciation des Fürstl. Strelitzischen Hauses auf das Hertzogthum Güstrow, (den ledigen Anfall ausgenommen) und solchergestalt aus einem notorisch gantz diversen Fundamente, erblich cediret und abgetreten worden, anbey sich die beyden Fürstl. Häuser aus aller Communion gesetzet, und NB. die wenigen und geringen Dinge, desfalls noch einige Connexion beyzubehalten von neuen beliebet worden, mit dem vormahligen Condominio, weder Gestalt noch Aehnlichkeit haben, als deren Zusammenhaltung solches nicht nur zeiget, sondern auch allendlich das Fürstl. Haus Strelitz in der Widerlegung des disseitigen pro memoria §. 1. selbst eingestehen muß, da es nicht abläugnen kan,

" Daß jetzo nicht mehr alles eben so commun sey, als es
" olim zwischen Schwerin und Güstrow gewesen, „

mithin

mithin der richtige Schluß zu machen:

" Daß cessante ista communione antiqua, tanquam funda-
" mento et basi simultaneæ Investituræ, diese Sammt-Beleh-
" nung sich ohnedem, daß desfalls in den Transact. Ham-
" burg. etwas ausgemacht, und von neuen verglichen wor-
" den, nicht habe conserviren mögen, sondern vielmehr, per
" ista nova pacta, abgethan und erloschen sey, "

Und zwar solches um so mehr da auch weiter

2) schon etliche Jahre vor Errichtung des Hamburgischen Trans-acts NB. nemlich den 12. Jan. 1697. das gantze Hertzogthum Güstrow (unter welchem der Stargardische Crayß oder Herrschaft mit begrif-fen) von weyl. Kayser Leopoldo gl. m. dem Fürstl. Schwerinischen Hause, durch die sub Lit. B. angeschlossene Sententiam, in possessorio latam allbereits privative adjudiciret gewesen, verbis:

" Daß des Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms zu Meck-
" lenburg-Schwerin Durchl. NB. der Justitz-gemäß, in Pos-
" session des gantzen Hertzogthums, und dessen Genuß cum
" omni causa gesetzet, NB. zur Belehnung admittiret, und da-
" bey so lange, bis in petitorio ein anders, durch gütlich- o-
" der rechtliche Wege, erfolget, und Kayserl. Majest. darauf
" ferner Verordnungen ergehen lassen werden, geruhiglich ge-
" lassen werden solle. ꝛc. ꝛc.

Wie nun vermöge solchen allergerechtesten Kayserl. Spruches, alle bishero unter den zwey regierenden Linien, gemeinschaftlich exercirte Jura communia, in einem regierenden Landes-Herrn schon der Zeit zusammen gebracht sind; So war bey den veränderten Um-ständen nichts natürlicher, als daß auch die, wegen solcher gemeinschaft-lichen Rechte, übliche Sammt-Belehnung, über den Hauffen gehen müs-se, indem ja eine dergleichen Sammt-Belehnung, wie die Fürstliche Mecklenburgische vormahls gewesen, ohne zweyen NB. in Communi-on regierenden Linien gantz nicht seyn kan, und mithin das Fürstl. Haus Strelitz, da es doch annoch eine Sammt-Belehnung in dem Fürstl. Hause Mecklenburg für sich conserviret, oder wieder hergestel-let hätte wissen wollen, entweder dem Fürstl. Schwerinischen Hause im petitorio abgewinnen, oder auch bey einem gütlichen Vergleich sich solche ausdrücklich hätte reserviren müssen. Des ersteren aber hat es sich gegen Cession gewisser Länder, ohne einiger Concurrentz und Par-ticipation an dem eigentlichen Hertzogthum Güstrow per solennem istam Transact. Hamburg. begeben, und des letzteren mit keinen Buch-staben irgendwo im Vergleich erwehnet, welches doch um so nöthiger war, als man bey Errichtung solchen Vergleichs, von dem Principio und Grundsatz, worauf die vorherige Erb-Theilungen und Gemein-schaft, zwischen beyden Linien ruheten, gäntzlich abgegangen, und das den Theilungen und vormahligen Gemeinschafts-Wesen entgegen gesetzte, weit verträglichere Fundament der Primogenitur- und Lineal-Succession, an dessen Stelle geleget, mithin durch die zu ewigen Zei-

ten unverrückt zu observirende Primogenitur, aller vormahligen damit nicht compatiblen Gemein- und Mit-Herrschaft, als auch Gemein- und Mit-Belehnschaft, gäntzlich renunciiret; nachfolglichen aber, da beyde Wege von dem Fürstl. Strelitzischen Hause verfehlet, die Sententia Leopoldina in possessorio lata, so viel den Punct der vom Fürstl. Schwerinischen Hause privative gesuchten, und ihm per verba allegata privative adjudicirten Belehnung anbetrifft, in rem judicatam offenbar getreten; Und daran

3) um so weniger zu zweiffeln, als darauf von Allerhöchst gedachten Kayser Leopold gl. m. des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelm Hochfürstl. Durchl. die würckliche Belehnung über beyde Hertzogthümer Schwerin und Güstrow, und darunter Stargard nahmentlich mit eingeschlossen, den 14ten Martii 1697. privative ertheilet worden, als welches der sub Lit. C. angeschlossene Lehn-Brief klärlich darthut, woraus mit mehrern zu ersehen, daß, gleichwie die Formulæ dieses, wegen obangeführten veränderten Successions-Fundamenti, nemlich des nunmehro in den Fürstl. Häusern Mecklenburg als eine immerwährende Norme festgesetzten Juris Primogeniturae, abgefaßten neuen Lehn-Brieses, von dem alten, da die Lehne wegen der in Communion bleibenden, untheilbar reservirten Stücke und Jurium, zur gesammten Hand genommen, toto coelo differiren, und auch solcher substantialen und integralen Veränderung wegen, nothwendig discrepant seyn müssen, also auch insonderheit in solchen angezogenen Lehn-Brieses vorkommenden merckwürdigen Worten, wie folget:

"Und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und
"rechtem Wissen, demselben Friedrich Wilhelm, Hertzogen
"zu Mecklenburg, und dessen Leibes- und Lehns-Erben, die
"vorbestimmte ihre Lande mit Nahmen die Hertzogthümer,
"Fürstenthüme, und Herrschaften, Mecklenburg, Star-
"gard NB. Werle, das man nennet das Land zu Wenden,
"Rostock, und die Grafschaft Schwerin, welche NB. der ver-
"storbene Hertzog Gustav Adolph allein, oder in gesammter
"Hand, mit seiner des Hertzogs Friedrich Wilhelms Lbd.
"innen gehabt, zu Lehen NB. nach dem Primogenitur-Rechte,
"ordine successorio, zufolge mehrgedachter Unserer in pos-
"sessorio ergangenen Verordnung, gnädiglich gereichet und
"verliehen, und thun Ihro Lbd. diese sonderbahre Gnade,
"mit Römisch-Kayserl. Macht und Vollkommenheit, wis-
"sentlich in Kraft dieses Brieses, also, ob Sr. Lbd. von To-
"deswegen abgehen, und keine männliche Lehns-Erben hin-
"ter Ihro verlassen würden, daß alsdann Ihr Land und
"Leute an Dero ältesten Bruder und dessen Lehns-Erben,
"und so fernerhin nach dem Lineal- und Primogenitur-Recht,
"ordine successorio (fals im petitorio künftighin desfals
"ein anders nicht besser erwiesen, noch von Uns statuiret
"würde) kommen und fallen sollen, als offt das bey Uns, oder
"Unsern Nachkommen am Reich, zu fallen kommet, und
"dieselben Ihre Land und Leute, Hertzog- und Fürstenthü-
mer,

" mer, Herrschafften und Grafschafften, sollten allezeit bey
" Ihnen NB. in ungeschiedenen Lehen bleiben, immassen dann
" auch die von weyl. Herzog Adolph Friederich, und Hans
" Albrechten Hertzogen zu Mecklenburg Lbd. vermöge des den
" 3 Martii A. 1621. zu Güstrow verfaßten Theil-Recess und
" Erb-Vertrages, vorgenommen, und von Unsern Vorfah-
" ren am Reiche, auch von Uns, in jüngstaufgehobenen Lehn-
" Briefe confirmirte Erb-Theilung, der Lande Mecklenburg,
" hierin NB. nicht hinderlich fallen, oder Schaden bringen,
" sondern dieselbe Ihro Hertzog- und Fürstenthümer, Herr-
" schaften, Grafschaften, Land und Leute, sollen allezeit nach
" väterlichen Stamms-Linien, und darnach, auf hierin
" vorbemeldete Art, an dem andern kommen und fallen, glei-
" cherweise, als ob sie von einander nicht gesetzet, noch gethei-
" let gewesen wären, ohne aller Gefährde.

" Wir haben auch den obgenanten Herrn Hertzog Friede-
" rich Wilhelm zu Mecklenburg, von sondern Unsern Kay-
" serlichen Gnaden, nicht allein obangezogenen den 3 Mart.
" 1621 gemachten Brüderlichen Erb-Theilungs-Recess und
" Vertrag, in allen seinen Puncten und Clausuln, jedoch NB.
" ausgenommen, was die darinn erwehnte Theilung der Lande
" betrift, als welche nunmehro, und so lange von Uns in petitorio
" ein anders nicht verordnet wird, für exspirirt zu halten ist. ꝛc.„

in allen deutlichster Masse bekräftiget wird, daß sowohl a) weyl. Sr. Kayserl. Majestät Leopoldus gl. m. NB. die Belehnung über die nunmehro consolidirte Beyde Hertzogthümer Güstrow und Schwerin, dem Herrn Hertzog Friederich Wilhelm, und dessen Posterität, mithin der Fürstl. Schwerinischen Linie, ohne eintziger Concurrentz des Fürstl. Strelitzischen Hauses, allein conferiret haben, theils weil die alte Formul, zu gesammten Händen, welche noch NB. in eben dieses Kaysers Leopoldi sub dato 26 August. 1693. für Herrn Hertzog Friederich Wilhelm, als damahlen noch alleinigen Besitzer des Hertzogthums Schwerin, bey angetretener dessen Regierung, nach seines Herrn Vatern Bruders, Herrn Hertzogs Christian Ludewig p. m. Tode, und bey Lebzeiten Herrn Hertzogs Gustav Adolph zu Güstrow b. m. und also bey noch würcklich vorhandenen 2 Fürstl. Mecklenburgischen Linien ertheilet gefunden wird, nun gäntzlich weggeblieben, theils aber die Succession nach dem Lineal- und Primogenitur-Recht künftig angeordnet, welches diversum Principium Successionis obangeführter massen Rationi et Fundamento simult. Investiturae gäntzlich zuwider ist; Gestalten denn auch die angeführte Worte

" Welche NB. der verstorbene Herzog Gustav Adolph allein,
" oder in gesammter Hand mit Seiner des Hertzogs Friederich
" Wilhelms Lbd. inne gehabt,

von der nunmehrigen völliger Consolodirung dieser beyden Schwerin- und Güstrowischen Hertzogthümer, gleichwie die in fine vorkommende Worte:

" jedoch ausgenommen, was die darinn erwehnte Theilung
" der Lande betrifft, als welche nunmehro, und so lange expi-
" riret zu halten, ꝛc.

von dem aufgehobenen fundamento atque ratione der vordem üblich gewesenen simult Invest. specialissime zeugen; Als daß

b) das Fürstl. Haus Schwerin über Stargard allein zu belehnen sey, indem solches die Worte:

" Und dieselben Ihre Land und Leute, Hertzogthümer und
" Fürstenthümer, Herrschafften und Grafschaften, sollten
" allezeit bey Ihnen NB. in ungeschiedenen Lehen bleiben,

ergeben, und NB. Stargard hier nahmentlich genannt, und im Hamburgischen Vergleich nicht ausgeschieden ist, zumahlen es in fine solches Lehn-Briefes, weiter notanter heisset:

" Setzen und wollen, daß Seiner des Hertzogs Friederich Wil-
" helms zu Mecklenburg Lbd. und Ihre Lehens-Erben nun
" hinführo bey Ihren vorbestimmten Hertzogthümern, Graf-
" und Herrschafen, Herrlichkeiten und Lehnschaften, NB. als
" obbeschrieben stehet, ruhiglich bleiben, derselben gebrau-
" chen, nutzen, geniessen, wie auch die von jetztbemeldeten
" Hertzog Gustav Adolph, ratione des Hertzogthums Mecklen-
" burg-Güstrow, exercirte Reichs- und Crayß-Votum, auch
" andere Jura besonders haben, behalten und exerciren sollen
" und mögen, von allermänniglich ungehindert.

welche Worte dann notoriè auf die Lehnschafft über die Herschafft Stargard, gleichfalls zu appliciren, per supra allegata, de verborum generalium et universalium, justa atque legitima interpretatione.

Woraus nun aber

4) sich ergiebet, daß dem Fürstl. Schwerinischen Hause, das, aus dieser, dem Herrn Hertzog Friederich Wilhelm NB. und seine Lehns-Erben ohne Concurrenz des Fürstl. Strelitzischen Hauses, über beyde Herzogthümer Schwerin und Güstrow allein ertheilten Kayserl. Leopoldinischen Investitur, erlangte, und per transactionem Hamburgensem confirmirte Jus quaesitum, nicht ohne Verletzung der Lehn-Rechte und Reichs-Grund-Gesetze, durch einseitige Imploration des Fürstl. Strelitzischen Hauses, intervertiret und genommen werden könne. Denn so duldet es nach Lehn-Rechten ganz keinen Widerspruch.

" daß die vorigen Investituren und Belehnungen, als die Wur-
" tzel und Forme derer nachfolgenden zu consideriren, und bey
" Verneuerung schlechterdings zu conserviren seyn,

wesfalls weyl. Sr. Kayserl. Majestät Matthias gl. m. in Dero Wahl-Capitulation Art. 40. besonders versprochen:

" Sie

" Sie wollten denen Ständen des Reichs die Lehen und Le-
" hen-Briefe, nach dem vorigen Tenor, ohne einziger Neue-
" rung unweigerlich und unaufhaltlich wiederfahren lassen.

Welche Versicherung

in Capitulat. Ferd. II. Art. 39.
- - - Ferd. III. Art. 42.
- - - Ferd. IV. Art. 40.
- - - Leopold. Art. 39.
- - - Josephi, Art. 38.
- - - Caroli VI. Art. 11.
- - - Caroli VII. Art. 11. §. 1.

allerseits glorwürdigsten Andenkens, und

in Capitulat. novissima eod. Art. et §.

allergnädigst bestättiget; Und ob zwar das Fürstl. Strelitzische Haus hiegegen aus einem immenso farragine DD. anführen wollten, daß diese Disposition der Lehen- und Reichs-Gesetze, nicht von den letzten, sondern ersten, und ältesten Lehn-Briefen, zu verstehen, und die Regul, so zu formiren; Investitura prima est coeterarum sequentium radix, fundamentum atque basis, à qua non est recedendum, propter investituras posteriores, mithin solche mehr vor- als wider Strelitz anzuziehen sey, indem in den ältesten, von Ihm in Ao. 1727 bey dem Höchstpreißl. R. H. R. bey gebrachten Fürstl. Mecklenb. Lehn-Briefen, und unter denen noch selbst dem, vom Kayser Leopold, den 26 Aug. 1693. Herrn Hertzog Friederich Wilhelm zu Schwerin, selbst ertheileten, die Clausul zu gesammten Händen, sich allemahl inseriret befinde, folglich wann selbige in dem letzten Lehn-Briefe, de 14 Mart. 1697. so von eben demselben Kayser gegeben, ausgelassen sey, solche Veränderung und Abweichung von den ältesten Lehn-Briefen, zumalen dieselben in tertii, nemlich seines Hauses, Praejudicium tendire, nach der Feudisten Sprache, potius pro errore zu halten, und wiederum abzustellen sey; so dürfte dennoch dieser Einwurff von schlechter Erheblichkeit seyn, da eines Theils diejenige Doctores, welche verba et rationes legum attendiren, hievon den nemlichen Fall, welcher NB. wegen Veränderung des letzten Fürstl. Mecklenburgis. Lehn-Briefes, Reichs-kündiger- und vor deducirter massen, sich zugetragen hat, ausnehmen.

" Wann nemlich die Ursachen solcher in denen neueren und
" letzten Lehn-Briefen befindlichen Veränderung bekannt,
" oder mit deutlichen Worten den literis investiturae inseriret,
" daß daraus zu erkennen, es sey solche Veränderung ex certa
" scientia, und mit Bewilligung beydes des Lehns-Herrn und
" Lehn-Mannes geschehen.

vid. *Ludovici* Lehn-Proceſs, C. XI. §. 13.

ibique cit. *Schrader* et *Stryck.*

Beier, de Inveſtitura prima, Theſ. 32.

ibique cit.

Paris, *Klock* et *Vultejus.*

Brockes de Fide recentiorum literarum Inveſtit. antiquis majore p. tot. et §. 40.

Andern Theils auch gegenſeitiger Meynung in den beyden letzteren Wahl-Capitulationen, per verba adjecta:

" in ſo weit nicht inzwiſchen die von Seiten dererſelben vorgekommene Umſtände eine andere Einrichtung erfordern; "

hinlänglich vorgebeuget, und dadurch die letzteren wegen dergleichen veränderten Umſtänden, von vorigen Kayſerl. Majeſtäten anders eingerichtete Lehn-Briefe, gegen alle Widerſprüche, in ihrer Kraft erhalten werden; Daß aber der Herr Hertzog Friederich Wilhelm, wie man in Ao. 1727. dem Höchſtpreißl. Reichs-Hof-Rath vorzubilden ſich befliſſen hat,

" nachhero ſelbſt von ſolchem Lehn-Briefe abſtrahiret, und
" poſt rec. Hamburg. die Inveſtitur de novo geſuchet, bey welcher Gelegenheit dann eigentlich dieſe jetzige Lehns-Empfängniß controverſe, zwiſchen Beyden Fürſtl. Häuſern
" Schwerin und Strelitz, ihren Anfang genommen; "

Ein ſolches iſt mit dem Inhalt des Hamburgiſchen Receſſes gäntzlich nicht zu harmoniren, und als ein unbegründetes Vorgeben ſo lange zu achten, bis ſolches mittelſt producirender darüber bey Kayſerl. Maj. verhandelter Acten, augenſcheinlich dargethan und erwieſen werde, bis dahin es aber bey den Lehn-Briefen Kayſers Leopoldi de 14. Martii 1697. allerdings zu laſſen; Geſtaltſam nachhero kein neuer Lehn-Brief ertheilet, und nur bloſſe Lehns-Muthungen geſchehen. Woraus auch ferner 5) unwiedertreiblich folget;

" Daß, wann das Fürſtl. Haus Strelitz, die vor dem bey
" den Fürſtl. getheilten Linien und Regierungen, üblich geweſene, wegen ſubſtantialer und integraler Veränderung
" aber, in dem letztern Lehn-Briefe, de Ao. 1697. (wie NB.
" Strelitz deſſen gute Wiſſenſchaft gehabt) aufgehobene
" Sammt-Belehnung über Beyde Hertzogthümer Schwerin
" und Güſtrow, als auch die Special-Belehnung über Stargard, es heiſſe nun conſerviret, wieder hergeſtellet, oder
" ſich zugeſtanden wiſſen wollen, es ſich ſolches in dem Hamb.
" Rec. expreſſe hätte ausbedingen oder reſerviren müſſen. "

Es besagen die deutlichen Worte solches Recesses §. 1.

" Daß dem Hochfürstl. Schwerinischen Theile, als Lineæ
" primogeniali, das gantze Hertzogthum Mecklenburg mit al-
" len incorporirten Landen, wie insbesondere, das gantze
" Fürstenthum Güstrow, mit allen darzu gehörigen Stücken,
" ausser was bey diesem Vergleich an Hertzog Adolph Friede-
" rich II. abgetreten und überlassen worden, allein verbleiben,
" und ordine successorio verfallen seyn solle, "

mithin alle, vorhin noch in einigen theilbaren Passibus und Stücken ab A. 1621. bis ad Transact. Hamb. unter vormahlig theilenden Herrn Gebrüdern und Dero Successoren, beybehaltene Communion, (tanquam Fundamentum Condominii et simult. Invest.) aufgehoben, und wie die bald folgende Formalia Verba des §. 5. lauten.

" Zu Verhütung der ex Communione besorgenden Streitig-
" keiten, "

wegen obiger ehemahligen Communion-Stücke specialere Dispositon in folgenden §§. gemachet werden sollen;

Conf. disseitige nothwendige Erinnerungen über die Fürstl. Strelitzische Widerlegung des pro Memoria sub Lit. C.

Wann nun dem zufolge sothane speciale Disposition, als welche nunmehro die eintzige Richtschnur wegen der hiebevorigen Communion-Stücke, zu des Fürstl. Mecklenburgis. Strelitzischen Hauses Vortheil, in pto. gedachter Belehnungs-Praetensionen, weder in dem Vergleiche selbst sich findet, welches doch der Wichtigkeit nach, und in Genehmhaltung anderer weit weniger auf sich tragender Puncten, nothwendig geschehen seyn würde, ja auch überall nicht einmahl in dem von Strelitzischer Seiten selbst bey Errichtung des Transacts abgefasseten und durch seinen Ministrum von Petkum dem Crayß-Directorial-Ministerio sowohl übergebenem, als auch den 7. Dec. 1700. denen Fürstl. Schwerinischen Räthen seperatim vorgelesenen und extra protocollum communicirten Aufsatz von Conditionen, nach welchen die Transaction einzurichten, dieserhalben das geringste berühret, oder erwehnet worden, sodann der Augenschein und Zusammenhaltung solcher Conditionen mit dem Vergleiche selbst es giebet, daß nicht nur die Series der Puncten, sondern auch dieselben Worte in ihrer Connexion behalten worden, wie sie von denen Crayß-Directorial-Ministris solchermassen auf Fürstl. Strelitzischen Betrieb vorgeschrieben sind, einfolglich NB. nichts von dem, was Strelitz intendiret, weggeblieben, oder ausgelassen worden; So ist in Erwegung dessen sicherlich allhier zu appliciren,

" quod omne in mente retentum, nihil operatur.

" It. Verbo quodquis non expressit, nec videtur cogitasse.
" Nam si ita voluisset, nulla erat difficultas, illud exprimere,
" juxta l. unic. §. sin autem C. de caduc. toll. siquidem talis ex-

 pressio

" preſſio modicum de Pergameno occupaſſet. juxta DD. ap.
" Tuſch. Concl. Pract. P. VIII. Lit. V. Cap. 89. n. 3. „

nicht zu gedencken, daß auch die Kayſerl. Commiſſion ſolche Communion ex officio in Vorſchlag zu bringen nicht gemeynet, oder befehliget geweſen, ſondern vielmehr NB. zu gütlichen Tractaten verordnet worden, mithin ein ſolchem Endzweck gerad widerwärtiges Objectum, dergleichen die Communio Corregiminis in Landes-Sachen war, und welche ſowohl von Schwerin als Strelitz abhoriret ward, auf die Bahn zu bringen, ſich wohl nicht beygehen laſſen können.

Nun iſt zwar

6) von Fürſtl. Strelitziſcher Seiten weiter noch verſuchet, durch allerhand Argumenta die Communion und Mit-Herrſchaft wieder herzuſtellen; Allein auch alles dieſes war um ſo mehr vergeblich, als alle Vergleiche ihrer Natur nach ſtrictiſſimi juris. Daher nichts zugelaſſen, was nicht klar exprimiret.

" Inſtrumentum enim transactionis, generaliter conceptum,
" nihil probat, niſi expreſſe contineat, quid ex cauſa trans-
" actionis datum, retentum & promiſſum ſit l. 9. C. de trans-
" action. „

Ueberdem auch die Erklährung wider denjenigen zu machen, der den Aufſatz und formulam pacti, wie hieſelbſt von Strelitziſcher Seiten geſchehen, aufgeſetzet und vorgeſchrieben hat, und alſo deutlicher hätte reden und ſchreiben ſollen,

Faber in Rational. ad l. 39. de pactis, ubi
" Illud. ſane in Jure noſtro perpetuum eſt, nunquam faven-
" dum eſſe ei, cui aliquid poteſt imputari, quia, ut eſt in Juris
" regula, quod quis ex culpa ſua damnum ſentit, ſentire non
" videtur. per l. quod quis 203. ff. de Reg. Jur. Imputari autem
" poteſt ei, qui legem apertius dicere potuit.

zumahlen, da an Strelitziſcher Seiten der Vortheil mehrerer Befugniſſe, als vorher bey der Kayſerl. Commiſſion in Tractaten geweſen, bey deren Schluß intendiret, und geſuchet würde, wesfals nicht minder die Interpretation gegen daſſelbe zu machen,

Bohmer de interpretatione facienda contra eum, qui clarius loqui debuiſſet, §. 20. ibique cit. *Thomaſius*.

welches Principium dann auch das Fürſtl. Haus Strelitz ſelbſt agnoscitiret, wann daſſelbe in der Widerlegung des Fürſtl. Schweriniſchen pro memoria, im Eingange, contra Acta & Protocolla vorgiebt:

" Als ob man von Schweriniſcher Seiten den Hamb. Receſs.
" ſonder Zweifel mit Fleiß, in ein und andern Stücken nicht
" deutlich genug verfaßt, um ſolchergeſtalt das Pondus dieſes
" diesſeitigen Arguments zu entkräften, und gegen das Fürſtl.
" Haus Schwerin zu invertiren.

Obwohl

Obwohl umsonst, da dessen Unrichtigkeit in den nöthigen Erinnerungen, über die Fürstliche Strelitzische Widerlegung des pro memoria, vermittelst des eingerückten, und in Archivo aufbehaltenen Aufsatzes solcher Strelitzischen Conditionen, welche fast ipsissimis verbis in dem Transact beybehalten worden, ad oculum demonstriret worden ist.

Wann aber das Fürstl. Strelitzische Haus seinen Satz, daß die vorige Communion, auch post transactionem Hamburgensem annoch vorwalte, ferner

7) aus der zwischen der Stargardischen, und dem übrigen Corpore der Mecklenburgis. R. und L. unzertrennlichen, im §. 8. dict. rec. beyzubehalten beliebten Union, zu behaupten vermeynet; so ist darhingegen in den nöthigen Erinnerungen über die Fürstl. Strelitzische Widerlegung des P. M. §. 4. mit soliden Gründen aus der im Heil. Römischen Reich vorkommenden Observance dargethan worden, daß von dergleichen unione statuum provincialium inter se, auf eine Communionem regiminis, oder condominium inter principes & regentes, tanquam à diversis ad diversa, quorum diversum est judicium capiendum, dennoch propitio Jure keine bündige Folge gemachet werden kann; Wie dann auch

8) vergeblich vorgespiegelt wird, als ob die Kayserl. Leopoldinische letztere Belehnung vom 14. Mart. 1697. dadurch nachhero in einen andern Stand gesetzet sey;

> " Daß Herzog Adolph Friederich II. zu Strelitz vermittelst des
> " §. 2. des Hamburg. Recesses, von dem consolidirten Her-
> " zogthum Güstrau, die Herrschaft Stargard, cum omni ju-
> " re principum, wie selbige Herrschaft in qualitate & quanti-
> " tate, von denen vormahligen Herrn Hertzogen zu Güstrow,
> " als ein Accessorium solchen Fürstenthums, regieret, posse-
> " diret und genossen, cediret und abgetreten sey, und Mecklen-
> " burg-Schwerin ihm daran nichts, als den ledigen Anfall
> " reserviret habe;

Und solches von Strelitz in der diesfalls publicirten Streit-Schrift noch weiter ausgedehnet werden wollen, verbis.

> " Es soll nämlich dem Fürstl. Strelitzischen Hause die Herr-
> " schaft Stargard, per verba dicta, NB. in eben der Qualität
> " zustehen, in welcher die vormahlige Herrn Hertzoge zu Gü-
> " strow sie besessen; nun sey unleugbar, daß NB. die vornehm-
> " ste qualitas der Stargardischen Herrschaft mit darinn beste-
> " he, daß sie unam partem integrantem, totius Ducatus
> " Mecklenb. ausmache, und nach Maßgebung des Kayserl
> " Caroli IV diplomatis erectionis de a. 1377. mit den übrigen
> " Crayssen vereiniget sey; daß die Herrn Hertzoge von Gü-
> " strow diese Herrschaft und deren Unterthanen, als ein sol-
> " ches mit jenen vereintes Land regieret; daß ihnen eben we-
> " gen solcher Vereinigung in gemeinschaftlichen Sachen, sci-

" licet universitatem & corpus provinciale concernentibus, hinc
" & inde das Condominium & simultanea Investitura zugestan-
" den; Ergo habe denn auch das Fürstl. Haus Strelitz noch
" jetzo, an allen solchen qualitatibus, welche mit der Herrschaft
" Stargard verbunden sind, ein offenbar gegründetes Recht,
" zumahl denen es nicht in dicta transactione ausdrücklich re-
" nunciiret; weilen auch noch weiter, nach Inhalt oben an-
" geführter Worte, die Herrschafft Stargard, als ein Acces-
" sorium des Güstrowischen Fürstenthums, demselben über-
" lassen worden, accessorium vero sequi suum principale, und
" dieses auch daher desto kräftiger behauptet werde, da eben
" dem Hoch-Fürstl. Strelitzischen Hause, in compensation auf
" die ganze Güstrowische Successiion, die Herrschaft Stargard
" abgetreten, mithin zu appliciren, was *Reinking* de Reg. Sec.
" & Eccles. L. I. Class. 4 C. 17. n. 110. anführet:

" Cui Ducatus uniti pars assignata est in divisione, admini-
" strationis Princeps regens illius ducatus, regierender
" Herr des Fürstenthums, esse censeatur, ac tanquam
" princeps, verus dominus, ac indubitatus successor illius
" simultanèe in Investituris Cæsareis, comprehendatur &
" vocetur.

Denn es releviren alle diese Schein-Gründe um so weniger, als selbige mehrentheils in petitionibus principii bestehen, sintemahlen, wenn die angezogenen Formularia:

" Cum omni jure principum, wie selbige Herrschaft in qualita-
" te & quantitate von den vormahligen Herrn Hertzogen zu
" Güstrow possediret, in so amplen Verstande genommen seyn
sollten, „ NB. die in §. 1. des Hamb. Rec. begriffene Grund-Verfassung
eine Contradiction erhalten haben müste, da ausdrücklich vestgesetzet:

" Daß des Herrn Herzog Friederich Wilhelms Hochfürstl.
" Durchl. das gantze Fürstenthum Güstrow mit allen darzu
" gehörigen Stücken,

(mithin denn auch den Lehenschaften, welche dabey ge-
wesen; zumahlen da der letzte Lehn-Brief, angeführter
massen, solche ausdrücklich mit dem Herrn Hertzog Frie-
drich Wilhelm specifice und besonders reserviret,)

" sammt Sitz und Stimmen auf Reichs- und Crayß-Tagen,
" und im übrigen cum omni jure Principum Imperii, wie es
" dabevor von den Herrn Hertzogen Güstrowischer Linie be-
" sessen, regieret und genossen worden, als Primogenito, Pri-
" mogeniti, und Dero künftigen Lehens-Descendenten, ge-
" lassen, und deren Behuef von Herrn Hertzog Adolph Frie-
" derich seinem ex Capite gradualis Successionis formirten An-
" spruch beständigst renunciiret, Deroselben und Dero Fürstl.
" Posterität aber, extincta Linea primogeniali, nur der ledi-

ge

" ge Anfall (ohne einer Sammt- und Special-Belehnung da-
" bey mit zu bedingen) reserviret worden. "

Und zwar mit sonderlicher Hinbeyfügung dieser Haupt-Raison.

" Daß diese Verfassung das principaleste Mittel sey, die
" alten Fürstlichen Häuser bey unzertheilten Kräften, star-
" cker Macht, hoher Estime, und in einem solchen Stande zu
" erhalten, daß Dieselben zu des gemeinen Vaterlandes Schutz
" und Rettung, wider alle gefährliche und verderbliche Zufälle,
" mit desto mehrern Nachdruck concurriren, und sowol in- als
" ausserhalb Reichs, sich in Consideration halten könnten. "

Wobey durch Interposition und Vermittelung der Kayserl. Commis-sion dahin gesorget,

" Daß der damahlige Herzog Adolph Friederich von Stre-
" litz, NB. ausser einiger Concurrentz und Participation, an dem
" eigentlichen Hertzogthum Güstrow, dennoch anderwerts so
" wol das Lustre eines regierenden Fürsten, als dabey ein
" convenables Gehalt für sein Fürstl. Haus erlangen möchte,
" und hierzu der Herr Hertzog Friederich Wilhelm sich solcher-
" gestalt disponiren lassen, daß juxta §. 2. dict. rec. jenem eine
" freye jährliche Fürstl. Cammer-Intrade von 40000 Rthlr.
" constituiret, und zu Aufbringung dieses Ertrages, so wol
" das Fürstenthum Ratzeburg, in seiner volligen Consistentz,
" cum voto et sessione in comitiis, et cum omni jure princi-
" pum imperii für 31000 Rthlr. als nebenhero zu Erfüllung
" erwehnter 40000 Rthlr. aus dem Boitzenburgischen Elb-
" Zoll noch 9000 Rthlr. jure dominii perpetui, zu erheben,
" nach dem §. 3. erblich cediret, abgetreten und zugestanden
" worden. "

Und wie solchergestalt wegen der Abtretung des Fürstenthums Ratze-burg, und daß der Herr Hertzog von Strelitz darüber, als ein cum sessione & voto versehener Reichs-Fürst, die Belehnung suchen und erhalten können, es seine völlige Richtigkeit hat; Also verfehlet hinge-gen das Fürstl. Strelitzische Haus desto mehr, wenn es wegen der zu-gleich cedirten Herrschaft Stargard, aus denen dabey angezogenen Formularien, cum omni jure principum, wie selbige Herrschaft in qualitate & quantitate, eine Befugniß zur Gesammt-Belehnung über das Hertzogthum Güstrow, und specialen Belehnung über Star-gard, erzwingen, und die in formula conventionis vorkommende qua-litatem so gar weit extendiren will, nachdem diese Expression vernunft- und rechtmäßig keinen andern Verstand haben kann, als wie derselbe in dem gantzen Recess, insonderheit dem §. 5. dahin erläutert ist:

" Daß der Herr Hertzog Adolph Friederich, zu Verhaltung
" der ex communione zu besorgenden Streitigkeiten, den er-
" langten Strelitzischen District, privativè regieren, und sol-
" chermassen darinn die jura territorialia & superioritatis, so-
" wohl in ecclesiasticis als politicis, besonders exerciren solle.

Denn, so wenig der Herr Hertzog von Strelitz in Krafft solcher angezogenen Formul, wegen des cedirten Stargardischen Districts, sessionem & votum in comitiis Imperii & Circuli, verlangen kann; weilen diese qualitas und dignitas ihm nur wegen des abgetretenen Fürstenthums Ratzeburg Vergleichsmäßig competiret, solches auch daher um so unleugbahrer ist, als die wegen Stargard bisher von den Herrn Hertzogen zu Güstrow geführte Stimme, ausdrücklich in den Worten:

" Das gantze Fürstenthum Güstrow, sammt Sitz und Stim-
" men (NB. in plurali) auf Reichs- und Crayß-Tagen,

dem Herrn Hertzog Friederich Wilhelm privativè zugeeignet, und daraus deutlich erhellet, daß die verba: cum qualitate &c. eine restriction und determination leiden; solches auch daraus zu ersehen, daß imgleichen auch die Worte: *in seiner völligen* Consistentz, so bey dem Fürstenthum Ratzeburg befindlich, zum Zeichen des Unterscheides, NB. da wo die Rede von Stargard ist, ausgelassen sind; so wenig mag der Herr Hertzog von Strelitz auch, bey dem Hertzogthum Güstrow zu einer Gesammt-Belehnung, wegen seines Stargardischen Districts, gezogen, oder verstattet zu werden, oder auch desfalls speciale Belehnung suchen zu dürfen, mit Beyfall Rechtens prætendiren. Worzu ferner dieses kommt, daß das Fürstl. Haus Strelitz selbst in ofterwehnter Deduction von 1727 aus Kayser Carl IV. Lehn-Brief nach der Anfuge sub Lit. D. deduciret habe:

" Daß die Herrschaft Stargard zwar vorhin eine vom Kayser
" und Reich à parte zu Lehn gegangene Provintz gewesen, nach-
" hero aber NB. mit sämmtlichen Mecklenb. Landen, nicht
" aber *in specie* mit denen Güstrowischen zu derselben meh-
" reren lustre uniret sey, einfolglich als ein Accessorium von
" Güstrow, hiebevor nur ratione regiminis, und daß es mit
" den übrigen Güstrowischen Landen einen Herrn gehabt, con-
" sideriret worden.

Mithin dann nun, und wann es mit der Formul, als ein Accessorium von Gustrow, in Transact. Hamb. an das Haus Strelitz abgetreten worden, NB. Strelitz selbst den Verstand dieser Worte bereits dahin restringiret hat, wie es der §. 5. Rec. Hamb. erläutert; Und die Belehnung bey den übrigen Mecklenburg. Landen um somehr lediglich verbleiben muß, als eines theils das Fürstl. Strelitzische Haus,

wegen

wegen solcher Beschaffenheit, da ihm Stargard cediret werden sollte, Gelegenheit gehabt, darauf bey dem Vergleich anzutragen, daß es von den übrigen Lehnschaften, in dergleichen Maasse es hievor besonders zu Lehn gereichet, separiret, und ihm mithin die Belehnung privativè überlassen werden möchte, so aber NB. nicht geschehen, und also nun auch, contra jus quæsitum des Fürstl. Schwerinischen Hauses, neuerlich nicht prætendiret werden kann; andern theils aber klährlich erhellet, daß das Fürstl. Haus Schwerin die Herrschaft Stargard, aus seinen NB. Güstrowischen Lehenschaften nicht ausgeschieden wissen wollen, da es NB. lediglich dessen regimen in politicis & ecclesiasticis, Strelitz überlassen, sonsten aber alle Stücke, die den vorigen Hertzogen von Güstrow gehöret haben, sich ausdrücklich §. 1. reserviret, so wie es mit der Herrschaft Stargard, auch schon bereits vor dem Hamburg. Rec. in A. 1697. sciente & nihil contradicente in tractatibus præliminaribus Duce Strelitzense, würklich beliehen gewesen.

Und gleich nichtige Bewandniß hat es auch mit dem Vorgeben, als ob die Herrschaft Stargard, in Compensationem einer gerechten Forderung auf die ganze Güstrowische Successiom, abgetreten sey, mithin das Reinkingische Decisum zu appliciren stehe, nachdem ebenfalls schon vorhin gezeiget, daß in den Hamburg. Transact, die prætendirte Successio gradualis ex Capite divisibilitatis Ducatum Mecklenb. gantz und gar nicht, sondern dessen gantz è diametro entgegen stehendes Primogenitur-Recht zum Fundament geleget, auch in solcher Maasse allendlich von Strelitz agnosciret werden müssen; daraus weiter dieses folget: daß die an Strelitz cedirte Länder ihm lediglich ex capite transactionis, aus Liebe zur Ruhe und Frieden, gemeinem Wesen und Wohlstand zum Besten, keinesweges aber in Compensationem prætensæ Successionis, als die auf gantz Güstrow NB. dem Schwerinis. Hause schon der Zeit in possessorio zuhingegen Strelitz gäntzlich abgesprochen war, und daher ersteres Haus nicht weniger in petitorio zu obtiniren, zuversichtlich persuadiret seyn könnte, cediret und abgetreten seyn.

Endlichen aber auch den gleichwol nie zu begründenden Fall gesetzet: daß würcklich, durch die angezogene Formulas, die Sammt-Belehnung dem Hrn. Herzogen von Strelitz conserviret sey; So stehet nicht zu begreiffen, warum das Fürstl. Haus Strelitz nicht sogleich post transact. Hamb. sich der Befugniß, diese gesamte Belehnung zu suchen, habe bedienen, und dadurch die dem Fürstl. Schwerinis. Hause, ex literis Investiturænovissimis, competirende Rechte extinguiren wollen,; vielmehr aber wohl zu vermuthen, daß Selbiges der Zeit mit solcher Forderung zurück zu halten, deswegen rathsamer gefunden, weilen dasjenige, was bey den Tractaten und Punctation des Rec. Hamburg. vorgefallen, annoch in gar zu frischen Andencken, und eine bequemere Zeit lieber abzuwarten war.

Hiernächst wird also auch das Momentum

III.) " daß bey so bewandten Umständen dem Fürstl. Schwer. Hau-
" se mit einem decreto salvatorio wenig gerathen seyn würde,
" auch solches im gegenwärtigen Falle propitio jure nicht statt
" finden könne „

so leicht als sicher zu behaupten stehen. Denn, wie es 1) gegen Recht und Billigkeit anlaufen würde, ohngeachtet so offenbarer Possession des Fürstl. Schwerinis. Hauses, dennoch das Fürstl. Haus Strelitz mit seinen Petitis zu hören, hingegen dem Fürstl. Hause Schwerin seine expossessione herfliessende Rechts-Vortheile zu entziehen; Und dann solches 2) gegenwärtig um so viel härter seyn würde, als gleich anfangs die Ursache angeführet, warum das Fürstl. Strelitzische Haus die Investituram simultaneam wieder herzustellen sich bestrebe, nämlich damit es hernach die vermeyntlichen Jura condominii desto besser etabliren möge. Woraus aber 3) das Gegentheil von demjenigen, wesfalls in §. 1. des Hamb. Rec. die Succession nach dem Primogenitur-Recht beliebet worden, erfolgen würde, wo selbst die vornehmste Ursache so ausgedrücket wird.

" Daß das Jus Primogeniturae das principaleste Mittel
" sey, die Alt-Fürstl. Häuser bey unzertheilten Kräften, star-
" cker Macht, hoher Estime, und in einen solchen Stand zu
" erhalten, daß Dieselben zu des gemeinen Vaterlandes Schutz
" und Rettung, wider alle gefährliche und verderbte Zufälle,
" mit desto mehrerm Nachdruck concurriren, und so wol in-
" als ausserhalb Reichs sich in Consideration halten kön-
" nen, „

und solchen Endzweck zu erhalten, die schädliche Theilung und Communion abgeschaffet worden, wie solches schon vorlängst in Testamento Ducis Johann. Alberti I. A. 1572. angeordnet, und vom Kayser Maximiliano bestätiget gewesen.

4) Nicht zu gedenken, daß das Decretum salvatorium einen solchen Casum seiner Natur nach præsupponire.

" Da der Theil, welcher um die Belehnung anhält, ein offen-
" bar und besser Recht hat, als der andere, welcher dagegen
" protestiret, wenn auch schon dieser ebenfals einigen Grund
" hätte, welches aber dennoch mehrern Zweifel, als des erstern
" gantz deutliches, und in manifestissima possessione sich be-
" gründendes Recht, unterworfen, und daher, in Ansehung
" solchen Juris potioris, die Belehnung dem Imploranti nicht
" nicht versaget, noch weiter aufgehalten werden kann, son-
" dern zu des letzten Theils Consolation, ein decretum salva-
torium

" torium lediglich dahin ertheilet wird, daß ihm solche Beleh-
" nung nicht præjudiciren solle, welches denn eben die Wür-
" ckung hat, als ob der andere Theil nur in possessorio belehnet
" worden wäre. „

In solcher Maasse suchte der Herr Hertzog Adolph Friederich II. zu Strelitz, in A. 1693. (nicht in A. 1697.) wie in den nöthigen Erinnerungen wider die Fürstl. Strelitzische Widerlegung des pro Memoria, darunter gefehlet,

v. Monathlicher Staats-Spiegel de 1701. Monath Martz p. 32.

um ein decretum salvatorium an, als einige, dem Juri primogenituræ zuwider laufende Clausuln, in dem Herrn Hertzoge Friederich Wilhelm zu Anfange seiner Regierung allererst vom Kayser Leopold gl. m. ertheileten Lehn-Briefe de dato 26 August. dicti anni, in der Absicht ausgelassen werden sollten, um zu der bey Herrn Hertzog Gustav Adolph zu Güstrow Tode, erfolgenden Combination der Hertzogthümer, alle anscheinende Hindernisse aus dem Wege zu räumen; Und es ist ihm auch solches sub dato 27. August. ej. anni, allergerechtest ertheilet worden;

vid. Monathl. Staats-Spiegel. l. c.

Alldieweilen des Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms Jus successionis propter Jus primogenituræ, so schon Kayser Maximilianus bestätiget, zwar potius zu seyn, und desfals die Belehnungs-Formular wieder zu ändern nicht nöthig gefunden, jedennoch aber auch die Strelitzischen Gründe etwas in recessu zu haben anscheinen wollten, daher durch dieses Remedium interimisticum der Fürstl. Strelitzischen Beschwerde genug gerathen werden können; Hingegen würde es in hoc casu gerade umgekehret, und gegen die Natur und das Wesen des Decreti salvatorii, schnurstracks angehen, wenn dem Fürstlichen Hause Strelitz, welches gar kein Recht zur Belehnung hat, dennoch die gebetene Investit. ertheilet, hingegen dem Theile, der solches mit bestem und grösten Grunde zu verhindern sucht, ein Decretum salvatorium gegeben werden sollte.

Dieses nun zum voraus gesetzet, erörtert sich endlich das Momentum.

IV. " solchergestalt von selbst, daß das Fürstl. Haus Strelitz,
" sich lediglich an der Belehnung des, Ihm in seiner völligen
" Consistentz, cum voto et sessione, abgetretenen Fürsten-
" thums Ratzeburg, begnügen zu lassen habe; „

als darüber von Schwerinischer Seiten, Ihm einen Lehn-Brief zu nehmen, wann derselbe nur dem Hamburgischen Vergleich gemäß

eingerichtet, niemahlen entgegen gewesen, noch jetzo etwas im Wege zu legen gesonnen;

" Gestaltsam diese dem Fürstl. Schwerinischen Hause ab-
" genöthigte Gegen-Vorstellung nur dahin abzielet, daß der
" Herr Hertzog zu Strelitz, über die beyden Hertzogthümer
" Schwerin und Güstrow, weder zu gesammter Hand, noch
" über Stargard separatim, zu investiren sey; "

allermassen auch bey dieser Sachen abseiten Strelitz gar kein Periculum in mora anzutreffen, und diese Controverse, nebst andern vermeintlichen Dubiis, füglich auszusetzen, bis zu Entscheidung der Sache, ein Judicium austregale niedergesetzet werden könne.

Beyla-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0048
DFG

Beylagen.

Lit. A.

Excerpta aus der Punctation zwischen J. J. F. F. G. G. Herrn Hertzog Adolph Friedrich, und Hans Albrecht, Gebrüdere. Sub dato Güstrow, d. 3 Martii 1621.

Worinnen enthalten, was in den Erb- und Neben-Vertrag nicht gebracht, und ausserhalb demselben verabredet und beliebet worden.

1) Erstlich wollen beyde Hertzoge Adolph Friederich, und Hertzog Hans Albrechts F. F. G. G. die Kayserl. Confirmation über den anjetzo aufgerichteten Erb-Vertrag zugleich suchen.

2) Fürs andere wollen J. J. F. F. G. G. der Anweis- und Erlassung des Eydes eins, und andern Theils angehöriger Unterthanen halber, zu welcher Zeit, und an was Orten solches geschehen soll, sich forderſamst vergleichen.

3) Drittens wollen J. J. F. F. G. G. die Reichs-Lehen von Kayserl. Majest. jetzo zugleich empfahen.

Lit. B.

Kayſers Leopoldi Patent, an die Unterthanen des Hertzogthums Mecklenburg, Güstrowischen Theils, Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin, vor ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn zu erkennen, de anno 1697.

Wir Leopold von GOTTES Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Fügen N. N. allen und jeden Beamten, und Unterthanen des Herzogthums Güstrow, denen dieser Unser offener Kayserlicher Brief, oder dessen glaubwürdige Abschrifft, dero Wir eben dem Glauben, als dem Original selbsten zugestellet ha-

ben wollen, vorkommt, hiemit zu wissen, und habt ihr euch vorhin gehorsamst zu erinnern, wie daß wir nach erfolgten Absterben weyland eures gewesten Lands-Fürsten, Gustav Adolphs zu Mecklenburg, und der Succession dieses Fürstenthums halben, zwischen der beeden Hertzogen, Friedrich Wilhelm, und Adolph Friedrich zu Mecklenburg Liebd. Liebd. sich hervorgethanen Streitigkeiten, die Administration, und Verwaltung desselben in Unsern Allerhöchsten Kayserlichen Nahmen, bis zu gût- oder rechtlichen Ausgang der Sachen führen, und euch unterm 28 Nov. Sechzehen Hundert Fünf- und neuntzig, anbefehlen zu lassen, bewogen worden, euch keinen beeder Herzogen anzuhangen, sondern allein denen von erwehnter Unser Kayserl. Administratiou erfolgenden Befehlen nachzukommen. Nun sind wir zwar der beständigen Hoffnung gewesen, es würden obbesagte Differentien in der Güte vor Unserer zu dem Ende angeordneten Kayserl. Commission abgethan worden seyn; Nachdeme aber von beyden obberührten streitenden Theilen vielmehr Unser gerechtestes decisum und Verordnung in possessorio verlanget, und um die Belehnung angeruffen worden, darum Uns auch verschiedentlich gebethen; So haben Wir, zu Folge Unsers obtragenden Kayserlichen Amts, diesem von beeden Theilen zum öftern beschehenen billigen Ansuchen, nicht entgehen können, sondern die dießfalls vorhandene Acta sammentlich in weitläuftige und wohlbedächtliche Erwegung an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath ziehen, daraus an Uns referiren lassen, und endlich befunden, daß des Hertzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Liebd. der Justitz gemäß, in Possession des gesamten Hertzogthums Güstrow, und dessen Genuß cum omni causa gesetzet, zur Belehnung admittiret, und dabey so lange, bis in petitorio ein anders, durch gût- oder rechtlichen Wege, erfolget, und Wir darauf ferner Verordnung ergehen haben lassen werden, geruhiglich gelassen werden solle. Solchemnach ist Unser gnädigster, und nachdrücklicher ernstlicher Befehl an euch insgesamt, und einen jeden insonderheit hiemit, und wollen, daß ihr, bey Vermeydung Unser Kayserl. Ungnad, und unausbleiblicher scharffer Bestraffung, mehrgedachten Herzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Liebd. nunmehro, und so lang, bis von uns ein wiedriges befohlen wird, für euren rechtmäßigen Landes-Herrn erkennet, Demselbigen gewöhnliche Huldigung, auf Unsers Kayserl. Commissarii Anweisung und sein Begehren leistet, auch jederzeit schuldige Onera, und Pflicht abstattet, Dessen Gebot, und Verbot, in so weit es euch geziehmet, und gebühret, in allen geziemend nachkommet, und lebet, und davon euch auf keine Weise noch Wege abhalten oder verhindern lasset. Das meinen Wir ernstlich. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 12. Jan. 1697. Unserer Reiche, des Römischen im 39sten, des Ungarischen im 42sten, und des Böheimischen im 41sten.

LEOPOLD.

Lit.

Lit. C.

Kayſers Leopoldi Lehen-Brief vor Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin, de anno 1697.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich; Wiewohl Wir aus Kayſerlicher Höhe und Würdigkeit, darinn Uns der Allmächtige nach ſeiner göttlichen Fürſehung geſetzt hat, auch angebohrner Güte, und Mildigkeit, allen und jeglichen Unſern, und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unſere Gnade und Gütigkeit zu erzeigen geneigt, ſo iſt doch Unſer Kayſerl. Gemüth billig mehr gewogen, Diejenige, die Unſere, und des heiligen Reichs Glieder ſeynd, und Uns die Bürde und Sorgfältigkeit des heiligen Reichs mit tragen helffen, Uns auch ſtete Liebe und Treue erwieſen, mit Unſern Kayſerl. Gnaden zu bedencken. Nachdem uns nun der Durchleuchtig-Hochgebohrne Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, Unſer lieber Oheim und Fürſt, durch Sr. Lden ehrbahre Bottſchaft, und hieher zu Uns abgeſchickte Geſandte, die Ehrſame, Gelahrte, Unſer und des Reichs Liebe, und Getreue, Friederich Wilhelm von Horn, und Johann Adam Dieterich, der Rechten Doctor, allerunterthänigſt angeruffen und gebethen, daß Wir Sr. Lden auf Ableben Guſtav Adolph, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafe zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, deme Ihre Lbden jure ſucceſſionis und der in dem Fürſtl. Haus von langen Jahren her mit Conſens Unſern Glorwürdigſten Vorfahren am Reich introducirt- und uſuirten primogenitur- und lineal ſucceſſion gefolget, ſolchemnach auch auf die von Uns in denen zwiſchen Sr. des Hertzogs Friederich Wilhelms Lbden, und Dero Vettern Hertzog Adolph Friederichen der Succeſſion dieſes Güſtrowiſchen Hertzogthums halber, entſtandenen Streitigkeiten, nach vorgegangener der Sachen reifer Erwegung und Examinirung aller dißfalls verhandenen Acten, ratione poſſeſſorii, ergangene gerechteſte Kayſerliche Verordnung in die würckliche poſſeſſion von Uns geſetzet ſeynd, diejenige Lehen, Hertzogthum, Fürſtenthum, Lande, Graf- Herrſchaft- und Gemeinſchafte, ſo obgedachter Hertzog Guſtav Adolph von dem H. Reich zu Lehen inne gehabt, und zum halben Theil, Inhalts darüber zwiſchen weyland Hertzog Adolph Friedrich, und weyland Hans Albrecht aufgerichteten Brüderlichen Erbtheilungs-Receſſen, auf ihm erblich gekommen und verfallen, und jüngſt hiebevor obberührter Hertzog Guſtav Adolph von uns zu Lehn empfangen, und getragen, anjetzo aber Sr. Lbden, nachdem mehr ermeldter Hertzog Guſtav Adolph verſtorben, und durch Unſere angezogene, in poſſeſſorio ergan-

gangene Verordnungen Sr. Lbden die investitur zu ertheilen, der Justitz gemäß zu seyn befunden worden, nunmehro auch von Uns, als regierenden Römischen Kayser wiederum von neuen zu Lehen zu ersuchen, und zu empfangen gebührete, zu Lehen zu reichen und zu leihen, gnädiglich geruheten. So haben Wir angesehen solche bemeldtes Unseres lieben Oheims Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg demüthige fleißige Bitte, auch die angenehme Treue, nützliche Dienste, so Sr. Lbden vordere Hertzogen zu Mecklenburg weyland Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, bishero erwiesen, Sr. Lbden auch Uns, und dem heil. Reich nicht weniger zu thun, allerunterthänigst erbietig ist, auch wohl thun soll und mag. Und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen, demselben Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Mecklenburg, und dessen Leibes- und Lehns-Erben, die vorbestimmte ihre Lande mit Nahmen die Hertzogthûme, Fürstenthûme, und Herrschaften, Mecklenburg, Stargard Werle, das man nennet das Land zu Wenden, Rostock, und die Grafschaft Schwerin, welche der verstorbene Hertzog Gustav Adolph allein, oder in gesammter Hand, mit seiner Hertzog Friedrich Wilhelms Lbd. inne gehabt, mit allen ihren Zugehörungen, Zinsen, Renten auf Wasser und Land, wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genennt werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten und Rechten, gar nichts ausgenommen, zu Lehen nach dem Primogenitur-Rechte, ordine successorio, zufolge mehrgedachter Unserer in possessorio ergangenen Verordnung, gnädiglich gereichet und verliehen, und thun Ihro Lbd. diese besondere Gnade, mit Römisch-Kayserl. Macht und Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes, also, ob Sr. Lbd. von Todeswegen abgehen, und keine männliche Lehns-Erben hinter Ihro verlassen würden, daß alsdann Ihr Land und Leute an Dero ältesten Bruder und dessen Lehns-Erben, und so fernerhin nach dem Lineal- und Primogenitur-Recht, ordine successorio (fals im petitorio künftig desfals ein anders nicht besser erwiesen, noch von Uns statuiret würde) kommen und fallen sollen, als oft das bey Uns, oder Unsern Nachkommen am Reiche, zu fallen kommet, und dieselben Ihre Land und Leute, Hertzog- und Fürstenthümer, Herrschaften und Grafschafften, sollten allezeit bey Ihnen und ihren Lehens-Erben in ungeschiedenen Lehen bleiben, immassen dann auch die von weyland Herzog Adolph Friederich, und Hans Albrechten Hertzogen zu Mecklenburg Lbden, vermöge des den 3 Martii A. 1621. zu Güstrow verfaßten Theil-Recess und Erb-Vertrages, vorgenommen, und von Unsern Vorfahren am Reiche, auch von Uns, in jüngstaufgehobenen Lehn-Briefe confirmirte Erb-Theilung, der Lande Mecklenburg, hierin nicht hinderlich fallen, oder Schaden bringen, sondern dieselbe Ihro Hertzog- und Fürstenthümer, Herrschaften, Grafschaften, Land und Leute, sollen allezeit nach väterlicher Stamms-Linien, und darnach, auf hierin vorbemeldete Art, von einem an den andern kommen und fallen, gleicherweise, als ob sie von einander nicht gesetzet, noch getheilet gewesen wären, ohne aller Gefährde. Wir haben auch den obgenanten Herrn Hertzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg, von sondern Unsern Kayserlichen Gnaden, nicht allein obangezogenen den 3 Mart.

1621

1621. gemachten Brüderlichen Erb-Theilungs-Recess und Vertrag, in allen seinen Puncten und Clausuln, jedoch ausgenommen, was die darinn erwehnte Theilung der Lande betrift, als welche nunmehro, und so lange von Uns in petitorio ein anders nicht verordnet wird, für exspirirt zu halten ist, sondern auch alle und jede seine Hertzog-Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeit und Lehenschaften, Rechte, Landveste, Gnade, Freyheit, Briefe, Privilegia, gute Gewohnheiten und Herkommen, so er von weyland Unsern Vorfahren, Römischen Kayserm, und Königen, Uns und dem Heil. Römischen Reich, erworben und redlich hergebracht, gnädiglich erneuert, confirmirt, und bestätiget: Erneuern, confirmiren und bestätigen auch hiemit von obberührter Unserer Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, wissentlich und in Kraft dieses Briefes, und meinen, Setzen und Wollen, daß Sr. des Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lbden, und ihre Lehens-Erben, nun hinführo bey ihren vorbestimmten Hertzog-Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, Herrlichkeiten und Lehenschaften, welche der Hertzog Gustav Adolph inne gehabt, als obbeschrieben stehet, ruhiglich bleiben, derselben gebrauchen, nutzen, geniessen, wie auch die von jetztbemeldten Hertzog Gustav Adolphen, ratione des Herzogthums Mecklenburg-Güstrau exercirte Reichs- und Creys-Session und Votum, auch andere Jura besonders haben, behalten und exerciren sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reich an Unserm, und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschädlich. Der mehrgenannte Unser Oheim Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, hat Uns auch darauf durch obbesagte seine Bevollmächtigte Gesandte, gewöhnlich Gelübde und Eyd gethan, und dem heiligen Reich von solcher Lehen wegen, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thuen; als sich von Fürsten und getreuen Lehnmann, seinem rechtem Herrn von Rechts, oder Gewohnheit wegen zu thun gebührete, ohngefährlich. Mit Uhrkundt dieses Briefs besiegelt, mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unser Stadt Wien den 14ten Martii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreicher Geburt, 1697. Unserer Reiche des Römischen im 39sten, des Hungarischen im 42sten, und des Böhmischen im 41sten Jahr.

LEOPOLD.

Sebastian Erb-Truchsas
Graf von Zeil.

Ad mandatum S. C. Mtis
proprium.

Caspar Florentz Conspruch.

Lit. D.

Extractus renovationis literarum inveſtituræ, ab Imperatore Romano, Carolo IV. fratribus, Alberto & Johanni, Ducibus Megapolenſibus, ſuper ducatu & terris Mecklenburgicis, Furſtenbergi, 10. Calend. Iulii Anno 1377. datæ.

Inſuper ad ſacrum Romanum Imperium, glorioſius honorandum, Ducatusque Magnopolenſis ditionem, & limites latius dilatandum, ad dictorum conſangvineorum noſtrorum Ducum Magnopolenſium ſupplicem rogatum, de Imperatoriæ poteſtatis plenitudine, Dominum Stargardiæ, quod iidem Duces a Nobis & Imperio Sacro tenuerunt, hactenus & tenent in feudum, eidem Ducatui univimus & unimus perpetuo, per præſentes, ac idem Dominium, Stargardiæ, & etiam univerſas & ſingulas terras. Civitates, Caſtra & Dominia, eorum ſuperius expreſſata, & quæcunque alia, quibusvis etiam nominentur vocabulis, quas & quæ a Nobis & Imperio Sacro tenuerunt, & tenent in feudum, cum omnibus & ſingulis juribus, proventibus & pertinentiis ſuis, nec non pleno dominio, ac mero & mixto imperio, in verum principatum & ducatum Magnopolenſium erexi-mus, creavimus, inſignivimus, decoravimus, erigimus, creamus, inſignimus, & etiam præſentibus decoramus, a Nobis, Sacro Romano Imperio, & ſucceſſoribus noſtris Romanis Imperatoribus & Regibus, in verum illuſtre feudum, ac ſolidum & indiviſum perpetuo principatum & ducatum Megapolenſem, per eos hæredes &, ſucceſſores eorum legitimos, Duces Megapolenſes, quoties opportunum fuerit cum vexillis, ſolennitate & ceremoniis ſolitis ſuscipiendum &c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0056
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0058
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0060
DFG

Beylag[illegible]

Lit. A.

Excerpta aus der Punctation zwische[illegible].F. G. G. Herrn Hertzog Adolph Friedrich, und Ha[illegible]t, Gebrüdere. Sub dato Güstrow, d. [illegible]521.

Worinnen enthalten, was i[illegible]und Neben-Ver-trag nicht gebracht, und [illegible]demselben verabre-det und beliebet worden.

1) Erstlich wollen beyde Hertzoge A[illegible]erich, und Hertzog Hans Albrechts F. F. G. G. die Kayser[illegible]tion über den anje-tzo aufgerichteten Erb-Vertrag zugleich

2) Fürs andere wollen J. J. F. F[illegible]Anweis- und Er-lassung des Eydes eins, und andern Th[illegible]riger Unterthanen halber, zu welcher Zeit, und an was Or[illegible]geschehen soll, sich forderſamſt vergleichen.

3) Drittens wollen J. J. F. F. G[illegible]leichs-Lehen von Kayserl. Majest. jetzo zugleich empfahen

---

Lit. B.

Kayſers Leopoldi Patent, an die Unt[illegible]es Hertzogthums Mecklenburg, Güstrowiſchen Theils, [illegible]riedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin, v[illegible]echtmäßigen Landes-Herrn zu er[illegible]e anno 169[illegible]

Wir Leopold von GOTTES Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Fügen N. N. allen und jeden Beamten, und Unterthanen des Herzogthums Güstrow, denen dieſer Unſer offener Kayſerlicher Brief, oder deſſen glaubwürdige Abſchrifft, dero Wir eben dem Glauben, als dem Original ſelbſten zugeſtellet haben

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1687168377/phys_0061
DFG